Die rechtlichen Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit nach deutschem Reichsrecht.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT ROSTOCK

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

VORGELEGT

VON

Claus von Zastrow

Regierungsreferendar a. D.

Berlin 1909.

Universitäts-Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke)

Linienstraße 158.

Referent:

Professor Dr. Hübner.

Seinen lieben Eltern.

Literaturverzeichnis.

I. Kommentare zum Unterstützungswohnsitzgesetz.

Arnold, Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz. Berlin 1872.

Beutner u. Herrfurth, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. VI. 1870, aus den amtlichen Materialien erläutert. Berlin 1872.

Ebert, Die Armengesetzgebung, die Freizügigkeit sowie die Erwerbung und der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit im deutschen Reich. Auflage II. Breslau 1872.

Eger, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. VI. 1870 in der Fassung vom 12. III. 1894 und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des B.G.B. Auflage V. Breslau 1908.

Hahn, Die Gesetze über den Unterstützungswohnsitz, die Bundes- und Staatsangehörigkeit und die Freizügigkeit. Textausgabe mit Anmerkungen. Berlin 1872.

Kelch, Das Reichsgesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Ergänzung des Strafgesetzbuchs vom 12. III. 1894. Berlin 1894.

Krech, Die Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz in der Fassung der Novelle vom 12. III. 1894, die Freizügigkeit, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Auflage VI. Berlin 1907.

Koppe, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom $\frac{6.\ VI.\ 1870}{12.\ III.\ 1894}$. Berlin 1894.

Kurtz, Die Armenpflege im preußischen Staat. Berlin 1897.

v. Roenne, Ergänzungen und Erläuterungen des allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Ausgabe VII, Bd. IV. Berlin 1887.

Wittgenstein, Das Armen- und Heimatrecht. Auflage III. Leipzig 1876.

Wohlers-Krech, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz nach den Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Auflage X. Berlin 1907.

II. Systematische Darstellungen.

v. Bitter, Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. Leipzig 1906.

Bornhak, Das Verwaltungsrecht in Preußen unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1899.

Braun, Anspruch auf Armenunterstützung; in „Blätter für administrative Praxis". 1902, Nr. 1.

Fischer, Die juristische Natur der auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. VI. 1870 gewährten Hilfeleistung. Greifswald 1900.

v. Flottwell, Armenrecht und Armenpolizei. Leipzig 1866.

Freund, Armenpflege und Arbeiterversicherung; in „Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit". Heft 21. Leipzig 1895.

Grotefend, Das innere Verwaltungsrecht in Preußen. Berlin 1892.

v. Holtzendorff-Stoerk, Das deutsche Verfassungsrecht. Aufl. 6. Leipzig 1904.

Kleibömer, Die Armengesetzgebung in ihrer neuesten Gestaltung. Auflage 2. Berlin 1879.

Krech, Armenwesen; im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" von Conrad, Elster, Lexis, Loening. Band I. Jena 1899.

Loening, Deutsches Verwaltungsrecht. Leipzig 1884.

Markull, Die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit der Geisteskranken; in „Die Selbstverwaltung", Jahrgang 32, Nr. 49 und 50.

Mayer (Otto), Deutsches Verwaltungsrecht. Leipzig 1896.

Meyer (Georg), Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Auflage II. Leipzig 1893/94.

Muensterberg, Armenrecht und Armenverwaltung; in dem von Stengel herausgegebenen Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I sowie in den Ergänzungsbänden. Freiburg i. B. 1890.

— Zwangserziehung; in dem von Stengel herausgegebenen Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. II sowie in den Erganzungsbänden. Freiburg i. B. 1890.

— Die deutsche Armengesetzgebung und das Material zu ihrer Reform; in Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, Bd. VI, Heft 4. Leipzig 1887.

— Das Landarmenwesen; in „Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit", Heft 10. Leipzig 1890.

v. Oertzen, Armenpflege in Deutschland in Theorie und Praxis. Auflage II. Gotha 1898.

Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts. Berlin 1873.

v. Roenne, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. Auflage IV, Bd. IV, 2. Abt. Leipzig 1884.

Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik. Auflage III. Stuttgart und Berlin 1906.

Scheef, Die Verpflichtungen des Armenverbandes des Dienst- oder Arbeitsortes auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz; in der „Zeitschrift für Polizei- und Verwaltungsbeamte". Jahrgang XIV, Nr. 5 und 6. Berlin 1906.

Seydel, Das Reichsarmenrecht; in Hirths Annalen, Jahrgang 1877. Leipzig 1877.

v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre. Auflage III, Teil III. Stuttgart 1888.

Stier-Somlo, Jahrbuch des Verwaltungsrechts. 1. u. 2. Jahrgang. Berlin 1907.

— Jahrbuch des Verwaltungsrechts. 3. Jahrgang. Berlin 1908.

Thrun, Die rechtliche Voraussetzung der „Hilfsbedürftigkeit" im System des deutschen Unterstützungswohnsitzes. Greifswald 1908.

III. Entscheidungen.

Entsch. des Bundesamts für das Heimatwesen.

Entsch. des Oberverwaltungsgerichts.

Entsch. des Reichsgerichts.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551526_0171

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung: Der gegenwärtige Stand der Armengesetzgebung im deutschen Reich 11

I. Die rechtlichen Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit im allgemeinen:

§ 2. Unvermögen, die dringendsten gegenwärtigen materiellen Lebensbedürfnisse zu beschaffen 17

II. Die rechtlichen Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit im besonderen:

§ 3. A. Mangel an Erwerbskraft 23

1. Absolute Arbeitsunfähigkeit.

§ 4. Die Arbeitskraft und -fähigkeit hat sich noch nicht entwickelt 25

§ 5. Die Arbeitskraft und -fähigkeit wird sich nie oder doch nur in völlig unzulänglichem Maße entwickeln 33

§ 6. Die Arbeitskraft und -fähigkeit ist bereits verloren gegangen 37

2. Relative Arbeitsunfähigkeit.

§ 7. Die Arbeitskraft reicht nicht aus für eine einzelstehende Person 38

§ 8. Die Arbeitskraft reicht nicht aus für eine ganze Familie 40

§ 9. Die Arbeitskraft ist gelähmt aus objektiven Tatbestandsmomenten 43

§ 10. Die Arbeitskraft ist gelähmt aus subjektiven Tatbestandsmomenten 48

§ 11. B. Mangel an verfügbarem Kapital 50

§ 12. C. Mangel an anderweitig Verpflichteten, sei es physischen oder juristischen Personen 53

Einleitung.

§ 1.

Der gegenwärtige Stand der Armengesetzgebung im deutschen Reiche.

Die Armengesetzgebung des heutigen deutschen Reiches beruht auf dem Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1870 und steht im engen Zusammenhang mit der Einführung der Freizügigkeit. Doch greifen auch Bestimmungen anderer Gesetze, zumal des Reichsstrafrechts, ergänzend in das Armenrecht ein.

Das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867, das ein freies Wohnrecht eingeführt hat, gilt für das ganze Reichsgebiet; das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz findet dagegen in Bayern und Elsaß-Lothringen keine Anwendung und hat durch die Novelle vom 12. März 1894 kleine Abänderungen erfahren.

Im Anschluß an die ältere preußische Gesetzgebung von 1842 und 1855[1]) und in bewußtem Gegensatz zu dem bisher in den meisten deutschen Staaten geltenden Heimatsrecht hat das Unterstützungswohnsitzgesetz das Aufenthaltsprinzip zur Geltung gebracht. Der Grundgedanke des Gesetzes ist der, die Armenlast dahin zu

[1]) Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Aufnahme neu anziehender Personen, und Gesetz vom 21. Mai 1855; — wesentliche Grundlage der heutigen Armenpolitik.

verlegen, wo sich eine Person längere Zeit aufgehalten hat, weil ein solcher Aufenthalt mit wirtschaftlichem Nutzen für den Aufenthaltsort verbunden ist und diesem daher als Gegenleistung für diesen Nutzen gerechterweise die Armenlast auferlegt werden kann.

Von dem Grundsatz der Freizügigkeit ausgehend ist damit das Armenrecht an die tatsächliche Wohnsitznahme geknüpft und ein besonderer, mit der Gemeindeangehörigkeit und dem allgemeinen Wohnsitz nicht zusammenfallender „Unterstützungswohnsitz" geschaffen.

Die Verpflichtung zur Unterstützung soll aber wieder erlöschen, wenn jemand von seinem ursprünglichen Aufenthaltsorte längere Zeit abwesend gewesen ist, da alsdann von einem wirtschaftlichen Nutzen für die Aufenthaltsgemeinde nicht mehr die Rede sein kann.

Für solche, die zwar durch längere Abwesenheit von dem einen Orte den Unterstützungswohnsitz daselbst verloren, einen neuen Unterstützungswohnsitz aber in einem andern durch genügend langen Aufenthalt noch nicht erworben haben, wird die Armenlast größeren finanziell leistungsfähigen Bezirken auferlegt.

Diejenige politische Gemeinschaft (in der Regel Guts- oder Gemeindebezirk), welcher jemand durch Unterstützungswohnsitz angehört, wird Ortsarmenverband, diejenige, welche mangels eines Unterstützungswohnsitzes zur subsidiären Unterstützung verpflichtet ist, wird Landarmenverband genannt.

Das Recht auf Unterstützung von seiten des Ortsarmenverbandes wird erworben in selbständiger Weise durch zweijährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem — ursprünglich 24., seit Novelle von 1894 — 18. Lebensjahr[2])

[2]) Ein dem Reichstag vorgelegter Gesetzentwurf wegen Abänderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes plant den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes bereits nach „1jährigem" Aufenthalt nach zurückgelegtem „16. Lebensjahr".

oder aber in unselbständiger Weise durch Verehelichung und Abstammung. Unabhängig von dem Unterstützungswohnsitz hat sofortige — vorläufige — Hilfe der Ortsarmenverband zu gewähren, in dessen Bezirk die Unterstützung erforderlich wird, jedoch mit dem Rechte des Rückgriffs auf den zur endgültigen Hilfeleistung verpflichteten Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes oder auf den Landarmenverband bei Nichtbestehen eines Unterstützungswohnsitzes.

Schließlich ist noch eine von der allgemeinen Unterstützungspflicht abweichende Bestimmung des Gesetzes zu erwähnen, die besonders deutlich den Grundsatz der Wechselwirkung zwischen wirtschaftlicher Leistung und Unterstützungspflicht zum Ausdruck bringt[3]). Nach dieser Vorschrift ist nämlich der Ortsarmenverband des Dienstortes verpflichtet, Personen, die gegen Gehalt oder Lohn in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, sowie deren Angehörigen und Lehrlingen, im Falle ihrer Erkrankung die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der Kosten oder Übernahme des Unterstützungsbedürftigen erwächst dabei nur, wenn die Krankenpflege länger als — ursprünglich 6 Wochen, seit Novelle von 1894 — 13 Wochen fortgesetzt wird, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum[4]).

[3]) Vgl. Scheef, die Verpflichtungen des Armenverbandes des Dienst- oder Arbeitsortes auf Grund des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz; in „Zeitschrift für Polizei und Verwaltungsbeamte", Jahrgang XIV, S. 65.

[4]) Der dem Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf wegen Abänderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes (s. Anm. zu S. 12) will die Ausdehnung dieses Paragraphen auf alle Fälle der Bedürftigkeit (nicht nur Erkrankungsfälle) und auf einen Zeitraum von 26 Wochen.

Diese sowie die in Anm. zu S. 12 berührte Änderungsabsicht des Bundesrates findet bei den bürgerlichen Sozialpolitikern entschiedene Ablehnung; denn nach ihrer Auffassung hat die Änderung

Im Gegensatz zu den Rechtsverhältnissen im Gebiete des Unterstützungswohnsitzes hat Bayern das Recht der Heimat und Niederlassung zur Grundlage seiner öffentlichen Armenpflege gemacht und gemäß einem Sonderabkommen mit dem Reich behalten. In Elsaß-Lothringen dagegen besteht noch eine aus dem französischen Recht herrührende fakultative Armenpflege, die durch die Bezirksarmenpflege und die der Landesverwaltung ergänzt wird. Bayern und Elsaß-Lothringen gelten daher im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes als Ausland, ebenso auch Helgoland, wo das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz gleichfalls noch nicht eingeführt ist[5]).

Im übrigen aber sei darauf hingewiesen, daß Art. 3 der Reichsverfassung, der den Grundsatz eines Reichsindigenats ausspricht, ausnahmslos für das ganze Reich Geltung hat, daß also alle Sonderbestimmungen, welche mit den hieraus erwachsenen Rechten jedes deutschen Reichsangehörigen im Widerspruch stehen, unwirksam sind.

Abgesehen also von Bayern, Elsaß-Lothringen und Helgoland hat das gesamte Armenwesen in Deutschland durch das Unterstützungswohnsitzgesetz seine einheitliche Regelung gefunden: es läßt also nunmehr diesen gesetzlichen Bestimmungen gemäß der moderne Staat seinen Angehörigen, die in bedürftige Lage geraten sind, durch die öffentliche Armenunterstützung wirksame Hilfe angedeihen. Das gesetzlich begründete Recht auf Unter-

nur den Zweck, die ländlichen Heimatsbezirke der abwandernden Arbeiter zu entlasten und die städtischen Zuwanderungsgemeinden zu belasten. Auch Stier-Somlo erblickt in dem Entwurf nur eine Förderung der Freizügigkeit. Vgl. hierzu seine Ausführungen im Jahrbuch des Verwaltungsrechts, 3. Jahrgang (1908), S. 383—384.

[5]) Vgl. Muensterberg, Armenrecht; in Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 66 u. 79—81. Kurtz, Armenpflege, S. 17, Anm. 2. Oertzen, Armenpflege in Deutschland, S. 25, 26.

stützung ist aber nicht privatrechtlicher, sondern öffentlicher Natur und stellt nicht einen klagbaren Anspruch für den Bedürftigen dar, sondern läßt ihm nur den Weg der Beschwerde offen. Die Gewährung der Unterstützung seitens eines Armenverbandes ist also nicht die Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber dem Hilfsbedürftigen, sondern nur die Erfüllung gegenüber dem Staat auf der Grundlage des öffentlichen Rechts aus öffentlichen Mitteln und im öffentlichen Interesse[6]).

Durch diese soziale Tätigkeit des Staates, durch dieses Eingreifen in die Rechtsphäre des Einzelnen, aber ist das öffentliche Recht zu größerer, selbständiger Entwicklung gelangt; es wird daher heute mit Recht die Forderung erhoben, daß die auf seinem Gebiete erwachsenen Rechtsinstitute, zu denen also auch die öffentliche Armenunterstützung zu rechnen ist, nur nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen zu regeln und zu beurteilen sind.

Wohl wird man bei Aufstellung dieser Forderung nicht außer acht lassen dürfen, daß zwar die Gestaltung des positiven Staatsrechts in der Tat wesentlich abhängig bleiben wird von der Erkenntnis der physischen und wirtschaftlichen Entwicklungsgesetze, welche die Völker beherrschen und bestimmen; immerhin aber darf doch der Einfluß der ökonomischen Studien auf die Materie des öffentlichen Rechts jedenfalls nicht in der Art geschätzt werden, daß eine Vermengung zwischen dem positiven Staatsrecht und der Lehre von den Staatswissenschaften eintritt. Es muß vielmehr dem Staatsrecht eine von den ökonomischen Disziplinen gesonderte

[6]) Vgl. Eger, Unterstützungswohnsitzgesetz, S. 60. Beutner u. Herrfurth, Unterstützungswohnsitz, S. 20. Fischer, Die jur. Natur der auf Grund des Unterstützungswohnsitzgesetzes gewährten Hilfeleistung, S. 14. Oertzen, Armenpflege in Deutschland, S. 23, 24. Blätter für administr. Praxis 1902, S. 50—53.

feste Stätte zu beschaffen und zu erhalten gesucht werden[7]).

Daher soll es denn auch Aufgabe dieser Abhandlung sein, vornehmlich nur die juristische Seite des dieser Arbeit zugrunde liegenden Problems ins Auge zu fassen und sich von der Berührung der volkswirtschaftlichen möglichst fern zu halten. Denn die Armenpflege ist nunmehr sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen und der Art ihrer Betätigung, wie hinsichtlich der in den einzelnen Fällen zur Hilfeleistung Verpflichteten durch Gesetz geregelt. Die Unterstützung muß und kann daher nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen nur in dem im Gesetz bezeichneten Maße von dem gesetzlich Verpflichteten für den rechtlich Hilfsbedürftigen gefordert werden[8]).

[7]) Holzendorff-Stoerk, Das deutsche Verfassungsrecht, S. 1046.
[8]) Grotefend, Verwaltungsrecht, S. 69.

Die rechtlichen Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit im allgemeinen.

§ 2.

Unvermögen, die dringendsten gegenwärtigen materiellen Lebensbedürfnisse zu beschaffen.

Das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 hat zwar den Grundsatz ausgesprochen, daß jedem „Hilfsbedürftigen" Unterstützung zu gewähren sei, dagegen hat es keine Bestimmung darüber getroffen, in welchem Falle eine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes anzunehmen sei. Zur näheren Bestimmung dieses Begriffes wird auf den § 4 des preußischen Heimatsgesetzes vom 31. Dezember 1842 und den § 4 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 zurückzugehen sein[1]).

Aus diesen beiden Paragraphen ergibt sich, daß als hilfsbedürftig im Sinne des Gesetzes nur solche Personen zu beachten sind,

> „welche nicht hinreichend Kräfte besitzen, um sich und ihren nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten können, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhalten".

[1]) Krech, Armenwesen; in Handwörterbuch d. Staatswissenschaft von Conrad etc., S. 1078. Rönne, Staatsrecht, S. 154. Eger, a. a. O., S. 9. Wohlers-Krech, Das R.G. über den U.-W., S. 68. Seydel, in Hirths Annalen, S. 560.

Ist also jemand nachweislich arbeitsfähig und imstande, sich und seine Angehörigen zu unterhalten, so ist er nicht hilfsbedürftig[2]). Jedoch wird nur gewöhnlich, nicht, wie wir unten sehen werden, immer die Hilfsbedürftigkeit mit dem Mangel der Arbeitsfähigkeit zusammenfallen. Daher ist es richtiger, Hilfsbedürftigkeit als denjenigen Zustand zu definieren, in welchem jemand sich und seinen Angehörigen wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus anderen Gründen den notdürftigen Lebensunterhalt nicht verschaffen kann[3]).

Mit anderen Worten: Hilfsbedürftig, — gleichgültig, ob Inländer oder Ausländer[4]) — ist der, welcher sich selbst und seine Angehörigen nicht zu ernähren vermag, jeder der öffentlichen Unterstützung tatsächlich Bedürftige, ganz abgesehen davon, ob diese Hilfsbedürftigkeit ihren Grund hat in einer dauernden oder vorübergehenden[5]), einem höheren oder geringeren Grad von Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit. Ebenso kann sich die Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes bald in der einen, bald in einer andern Richtung allein, bald

[2]) Rocholl, Armenpflegerecht, S. 65.

[3]) Flottwell, Armenrecht und Armenpolizei, S. 14. Die Motive zum Entwurf des preuß. Ausführungsgesetzes bemerken, daß die Frage, wann die Hilfsbedürftigkeit als vorhanden zu betrachten sei, nur nach Lage des einzelnen Falles beantwortet werden könne und sich einer allgemein gültigen Regelung durch das Gesetz entziehe. Seydel, in Hirths Ann., S. 560.

[4]) Vgl. § 60 des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

[5]) Die Unterscheidung der Hilfsbedürftigkeit in eine vorübergehende und eine dauernde ist jedoch insofern von Wichtigkeit, als nur die dauernde Hilfsbedürftigkeit die Anzugsgemeinde nach §§ 4, 5 des Freizügigkeitsgesetzes zur Abweisung bzw. Ausweisung eines neu zuziehenden bzw. bereits zugezogenen Armen berechtigt. Thrun, Die rechtlichen Voraussetzungen der „Hilfsbedürftigkeit“ im System des deutschen Unterstützungswohnsitzes, S. 18—19.

in mehreren Richtungen zugleich hinsichtlich der dringendsten Lebensbedürfnisse geltend machen[6]).

Was aber im einzelnen unter den dringendsten Lebensbedürfnissen zu verstehen ist, darüber gibt unser Reichsrecht bei der Mannigfaltigkeit der möglicherweise hervortretenden Bedürfnisse im besonderen keine Auskunft; es ist vielmehr die Frage, ob das einem Bedürftigen Gewährte seiner Art und Gattung nach überhaupt als eine Leistung der Armenpflege, als eine Leistung an einen rechtlich Hilfsbedürftigen anzusehen ist, gemäß § 8 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz nach dem am Orte der vorläufigen Unterstützung geltenden Gesetze zu beurteilen.

Denn positive Grundsätze hat das Reichsrecht überhaupt nur ganz allgemein ausgesprochen, dagegen viele wichtige und für die praktische Handhabung der Armenpflege entscheidende Fragen der Rechtsprechung und den Einzelstaaten überlassen.

Früher hat man zwar gerade in diesem Umstande einen großen Mangel der Reichsgesetzgebung gefunden und behauptet, daß das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870, da es den Landesgesetzen einen so weiten Spielraum ließe, überhaupt kein umfassendes Armengesetz sei[7]). Heute indes, wo sich nunmehr das Recht der Wissen-

[6]) Arnoldt, Freizügigkeit, S. 461. Im Jahrbuch des Verwaltungsrechts von Stier-Somlo, 1. Jahrgang (1907), S. 237 ist als „im weitesten Sinne wirtschaftlich hilfsbedürftig, d. h. unfähig, selbständig ohne fremde Hilfe das durch den Stand der Kulturentwicklung bedingte Mindestmaß der wirtschaftlichen Bedürfnisse zu befriedigen“ bezeichnet der, welcher „des Vermögensbesitzes und der Arbeitsfähigkeit — die Arbeitsgelegenheit einbegriffen — entbehrt“. Und weiter, S. 240, heißt es: Hilfsbedürftig ist, wer zur Erlangung des Existenzminimums der Hilfe im Wege der öffentlichen Unterstützung bedarf.

[7]) Oertzen, a. a. O., S. 29—30. Loening, Verwaltungsrecht, S. 698.

schaft und die Auslegung bald vier Jahrzehnte mit dem Reichsgesetz in dessen Anwendung beschäftigt hat, ist man wohl einig, daß diese Materie tatsächlich den Landesgesetzen doch mehr oder weniger entzogen ist:

Das Bundesamt für das Heimatwesen, d. i. die höchste Instanz für Streitigkeiten in Armensachen, hat eben erfüllt, was Windscheid[8]) als höchste und edelste Aufgabe der Auslegung bezeichnet, den Willen des Gesetzgebers in vollem Maße zur Geltung zu bringen und sich in allen Fragen auf dessen Standpunkt zu stellen. Kurz, es ist nicht zu leugnen, daß mit den Entscheidungen des Bundesamtes ein Reichsrecht geschaffen ist, auch gewissermaßen hinsichtlich des Maßes und der Richtung der zu gewährenden Unterstützung zur Aufrechterhaltung gleichmäßiger Auslegung und der richtigen Anwendung der Gesetze, — mag den Landesgesetzen auch die Handhabung der Verwaltung überlassen bleiben.

Gewährt nun auch die Auslegung, die die bestehende Armengesetzgebung durch das Bundesamt für das Heimatwesen gefunden hat, im weitgehenden Maße die Möglichkeit, die Leistungen der Armenpflege den mit der Zeit sich wandelnden Bedürfnissen und Ansprüchen anzupassen, so werden freilich die Anschauungen der Bevölkerung über das zur Daseinserhaltung unbedingt Erforderliche nach Zeit und Ort sowie unter dem Einfluß der zeitlich und örtlich verschiedenen Lebens- und Erwerbsverhältnisse dennoch sehr verschieden sein[9]).

[8]) Lehrbuch des Pandektenrechts, I, § 22.

[9]) Muensterberg, Armenrecht; in Stengels Wörterbuch, Bd. I, S. 72. Stier-Somlo, Jahrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Jahrgang (1907), S. 242—243; hier ist auch vor der Auffassung gewarnt, daß die Leistungen der Armenpflege sich niemals erheben dürften über das Niveau dürftigster, d. h. unzulänglicher Lebenshaltung. Vielmehr

Jedenfalls aber ist es nach dem Reichsgesetz nur die materielle Not, welche als Hilfsbedürftigkeit angesehen werden soll, und deshalb kann die Beschaffung der Seelsorge nicht Gegenstand der öffentlichen Armenpflege sein; zwar ist solches im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, indessen dürfte es doch aus dem Gegensatz der kommunalen zu den religiösen Gemeinschaften folgen, wie es im § 6 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz zum Ausdruck kommt[10]).

Klar ersichtlich ist, daß das Armengesetz überall von der Voraussetzung ausgeht, daß die Hilfsbedürftigkeit eine gegenwärtige, die öffentliche Hilfe ohne Verzug erheischende, und die Unterstützung mithin eine armenrechtlich notwendige sei[11]). Bei Feststellung der Hilfsbedürftigkeit muß sich also der Mangel an dem Lebensunterhalt stets gegenwärtig geltend machen, es muß die Hilfsbedürftigkeit eine unmittelbar bestehende sein. Daraus folgt ferner, daß die Besorgnis vor künftiger Armut nicht genügt und die Ergreifung von Maßregeln, welche den Zweck haben, drohende Armut abzuwenden, nicht in den Rahmen des Reichsrechts fällt[12]). In dieser Beziehung geht deshalb auch die Vergangenheit der Hilfsbedürftigen die öffentliche Armen-

rechtfertige Gesetz und Rechtsprechung, das, was zum Leben notwendig sei, niemals anders als nach sozialen Gesichtspunkten, d. h. aus den gesellschaftlichen Anschauungen der Zeit heraus zu bestimmen.

[10]) Vgl. preuß. Ausführungsgesetz vom 8. März 1871, § 1 Abs. 3, „Gebühren für die einem Unterstützungsbedürftigen geleisteten geistlichen Amtshandlungen sind die Armenverbände zu entrichten nicht verpflichtet". S. auch Entsch. des B.A. f. das H., 10, S. 73.

[11]) Entsch. des B.A. 3, S. 38; 8, S. 79; 11, S. 59; 16, S. 30; 13, S. 68/71; 23, S. 23. Rocholl, a. a. O., S. 65. Wittgenstein, Armen- und Heimatrecht, S. 35. Eger, a. a. O., S. 10.

[12]) Die präventive Armenpflege ist vielmehr den Landesgesetzen überlassen.

pflege nichts an, es sei denn, daß Bezahlung alter Schulden als billigster und zweckmäßigster Weg erscheint, einem augenblicklichen Notstande abzuhelfen[13]).

[13]) So hat z. B. das Bundesamt entschieden, daß die zur Abwendung einer drohenden Exmission gezahlte rückständige Miete eine öffentliche Unterstützung sei, weil es sich darum gehandelt habe, einer mit der Exmission unmittelbar bevorstehenden Not abzuhelfen (Entsch. 3, S. 37). Ähnlich liegt der Fall, wenn es sich um die Auslösung unentbehrlicher, vom Vermieter zurückbehaltener Hausgeräte handelt. (Entsch. 18, S. 63; 23, S. 118 ff.)

Die rechtlichen Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit im besonderen.

§ 3.

A. Mangel an Erwerbskraft.

Was nun im besonderen die rechtlichen Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit betrifft, so fordert das Reichsrecht, um die Hilfsbedürftigkeit einer Person behufs ihrer Unterstützung im Wege der öffentlichen Armenpflege zu begründen, zunächst Mangel an Erwerbskraft, wenn es sagt:

> „Hilfsbedürftig ist der, welcher nicht hinreichend Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu beschaffen“;

es muß also nachgewiesen werden, daß das zu unterstützende Individuum augenblicklich nicht eine so ergiebig anzuwendende Arbeitskraft besitzt, daß die Erträge den vollen notdürftigen Lebensunterhalt ermöglichen. Ist aber jemand im Gegenteil nachweislich arbeitsfähig, so wird in der Regel an dem Grundsatz festgehalten werden, daß im allgemeinen eine solche Person für hilfsbedürftig nicht zu erachten ist, weil nach gewöhnlicher Annahme eine arbeitsfähige Person bei gehöriger Anstrengung sich auch den nötigen Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen kann[1]).

[1]) Krech, Armenwesen. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad usw., S. 1078. Eger, a. a. O., S. 9.

Diese Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit, die also in der Arbeitsunfähigkeit gipfelt, kommt negativ auch im Reichsstrafgesetzbuch zum Ausdruck:

„Nach § 361 wird mit Haft bestraft:

Nr. 3, wer als Landstreicher umherzieht, und

Nr. 4, wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder seiner Gewalt unterstellte Personen vom Betteln abzuhalten unterläßt."

§ 362 gibt ferner die Möglichkeit an die Hand, die also Verurteilten zu Arbeiten anzuhalten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind. Auch kann bei der Verurteilung zur Haft bei Rückfällen erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizei zu überweisen sei. Diese erhält dadurch die Befugnis, den Verurteilten entweder bis zu zwei Jahren in einem Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Dies ist aber im Falle des § 361, Nr. 4

> „nur dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Übertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist oder, wenn er unter Drohung oder mit Waffen gebettelt hat".

Diese Möglichkeit der Bestrafung, die den Zweck verfolgt, die menschliche Gesellschaft tunlichst von arbeitsscheuen Vagabunden und Vagabundinnen zu befreien, diese arbeitslosen, aber arbeitsfähigen Personen selbst gleichzeitig zu bessern und zu ordentlichen Menschen zu machen, zeigt, wie hier das Reichsstrafgesetz ergänzend hinübergreift in das Armenrecht, und wie selbst auf strafrechtlichem Gebiete die Voraussetzung, daß nur arbeitsunfähige Personen als rechtlich hilfsbedürftig angesehen werden sollen, zur Bedeutung kommt.

Einen ebenso ausgeprägten Ausdruck, wie auf strafrechtlichem Gebiete, hat die Voraussetzung der

Arbeitsunfähigkeit auch im Freizügigkeitsgesetz gefunden. Dieses enthält im § 3 die Bestimmung, daß solchen Personen, welche in einem Bundesstaate während der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, der dauernde Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaat verweigert werden kann[2]).

Auch aus dieser Norm ersehen wir also, daß Landstreicher, die trotz vorhandener Arbeitskraft arbeits- und zwecklos, ohne die Mittel zu ihrem Unterhalt zu besitzen, im Lande umherziehen und solche Personen, die zu ihrer Unterstützung Nichtverflichtete bettelnd angehen, nicht hilfsbedürftig im Sinne des Gesetzes sein können, so weit sie eben noch erwerbsfähig sind.

So lange aber jemand noch Arbeitskraft besitzt, sei es nun in vollem Maße oder aber in mehr oder weniger beschränktem Grade, soll er auch arbeiten.

I. Absolute Arbeitsunfähigkeit.

§ 4.

Die Arbeitskraft und -fähigkeit hat sich noch nicht entwickelt.

Die Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit kommt in verschiedenen Graden und Stufen in Betracht; sie ist zu behandeln in ihren Übergängen von völliger bis zur teilweisen Unfähigkeit, von absoluter bis zur relativen Unfähigkeit.

Zu den Personen, bei denen Hilfsbedürftigkeit wegen absoluter Arbeitsunfähigkeit vorliegt, gehören in

[2]) Oertzen (Armenpflege, S. 24) will übrigens diese Aufenthaltsbeschränkung geknüpft wissen an jede Bestrafung wegen unehrenhafter Handlungen innerhalb der letzten zwei Jahre zugunsten derjenigen Gemeinde, welcher sich jemand aufdrängen will, für dessen wirtschaftliches Fortkommen keine Garantien geboten sind.

erster Linie vornehmlich die Kinder, und zwar natürlich nur diejenigen Unmündigen, die sich selbst noch nicht zu ernähren wissen, die ohne menschlichen Beistand ohne jegliche Mittel sind. Das Kindesalter stellt an und für sich schon einen Zustand der Hilflosigkeit dar, der zum Zustand der Bedürftigkeit wird dadurch, daß die zur Ernährung verpflichteten Angehörigen entweder selbst bedürftig oder nicht mehr am Leben sind. Sie sind die Hilfsbedürftigsten der Hilfsbedürftigen, die von Natur Armen, wenn sie, ohne eigenes Verschulden, im zarten Kindesalter ins Unglück geraten sind; sie bedürfen der öffentlichen Unterstützung, weil es ihnen an Fähigkeit gebricht, sich selbst zu helfen, sie bedürfen der Pflege, der Bevormundung oder Pflegschaft, die ihnen reichsrechtlich im Wege der Armenpflege zugesprochen wird, sofern es sich aus tatsächlichen Umständen ergibt, daß eine solche Fürsorge infolge gänzlichen Unvermögens, infolge Mangels an den nötigen Bedürfnissen nötig geworden.

Was aber nun bei einem solchen unmündigen Geschöpf unter dem notwendigen Lebensunterhalt zu verstehen ist, das kommt auf des Kindes Lebensalter, Geschlecht, Familienstand und Gesundheitszustand an, daß wird die Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse ergeben und unterliegt der Würdigung der örtlichen Verwaltungsorgane. Bald wird es der Mangel an Obdach und Unterkunft sein, woran sich die Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit knüpft, bald der an Nahrung und Kleidung sowie überhaupt an allen sonstigen zur Existenz unentbehrlichen Gegenständen, und bald das Erfordernis der notwendigen Pflegegelder in Krankheitsfällen[3]).

[3]) Vgl. pr. Instr. vom 10. April 1871 zu § 1, Abs. 1 des Ausführungsgesetzes und Kurtz, Armenpflege, S. 44, Anm. 3.

Nicht aber ist aus dem Reichsgesetz zu entnehmen, ob der Schulunterricht armer Kinder einen Gegenstand kommunaler Armenpflege bildet. Bei der Vorberatung des preußischen Ausführungsgesetzes wurde der Antrag, die Schulunterrichtskosten als Gegenstand der öffentlichen Armenpflege anzuerkennen, ausdrücklich abgelehnt. Auch Rocholl (a. a. O., S. 67) hält die Unterrichtskosten, reichsrechtlich beurteilt, nicht für Sache der öffentlichen Armenpflege und kommt zu dem Schluß, daß es sich lediglich nach den Landesgesetzen zu richten habe, ob die öffentliche Armenpflege für den Schulunterricht armer Kinder sorgen muß oder nicht[4]).

Dieser Ansicht schließt sich auch das Bundesamt[5]) an und läßt wiederholt zum Ausdruck kommen, daß nach den bei der Beratung des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1870 abgegebenen Erklärungen der Regierungskommissarien die Gewährung des Unterrichts nicht unter den Begriff des „unentbehrlichen Lebensunterhaltes“ mitverstanden wäre. An diesem Grundsatz hat auch das preuß. Gesetz vom 11. Juli 1891, das gewisse Zweige der geschlossenen Armenpflege von den Orts- auf die breiteren Schultern der Landsarmenverbände überwälzte, nichts geändert (Entsch. d. B.A. 27, S. 53, 57). Daher gehören auch die Kosten der Unterbringung eines blinden Knaben in eine Blindenunterrichtsanstalt nach preußischen Vorschriften nicht zur öffentlichen Armenpflege (Entsch. des B.A. 28, S. 83).

Wo aber nach Landesrecht Unterricht und Erziehung zu den Aufgaben der Armenpflege gehören, ist der Unterricht sogar auch in besonderen Anstalten, z. B. bei taubstummen, idiotischen und blinden Kindern,

[4]) Ebenso Wohlers-Krech, S. 98, D.

[5]) Entsch. 1, S. 1, 2; 3, S. 12; 11, S. 49; 17, S. 80; 27, S. 53. Vgl. auch E.O.V.G., Bd. 34, S. 243.

auf Kosten der Armenverbände zu gewähren (Entsch. d. B.A. 27, S. 60; 28, S. 86).

Als Akt der Armenpflege aber ist es immer anzusehen, wenn Kinder allein schon wegen Bewahrung vor Schäden und Gefahren der Pflege der Eltern entzogen und in eine Anstalt untergebracht werden müssen, mögen dazu nun die Eltern durch böswilliges Verlassen oder Mißhandlung der Kinder Anstoß gegeben haben (Entsch. des B.A. 2, S. 23; 5, S. 15; 8, S. 48; 15, S. 59; 24, S. 73), oder aber geschieht es aus Gründen, die in der Person der Kinder selbst liegen zwecks ihrer Heilung und Bewahrung (Entsch. des B.A. 18, S. 55; 19, S. 81).

Wie abhängig indes die Unterstützungspflicht und damit die Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit von der Lage des einzelnen Falles ist, mögen z. B. die beiden nachstehend angeführten Urteile des Bundesamts für Heimatwesen über die Verpflichtung des Armenverbandes, die Kosten eines Konfirmandenanzuges zu tragen, erweisen (Entsch. 11, S. 47; 11, S. 48; ähnlich 27, S. 47 und 18, S. 56): In dem einen Falle war die Verpflichtung verneint, „weil die Armenpflege nicht dafür zu sorgen habe, Kleidungsstücke lediglich behufs angemessener Vornahme eines religiösen Aktes zu verabfolgen“ — in dem andern dagegen die Verpflichtung anerkannt, „weil der hilfsbedürftige Knabe sowieso eines neuen Anzuges bedurft habe“. Unser Reichsrecht will eben, wie wir bereits im § 2 im allgemeinen gesehen haben, eine Hilfsbedürftigkeit nur da anerkennen, wo ein Mangel an den „notwendigsten materiellen“ Lebensbedürfnissen besteht, das Einsegnungskleid als solches aber gehört nicht zu den zur Daseinserhaltung notwendigen Gegenständen.

Ebenfalls muß auch hier besonders betont werden, daß unser Reichsrecht bei der Frage der Hilfsbedürftig-

keit eines Kindes auch immer von der Voraussetzung ausgeht, daß der Zustand der Hilfsbedürftigkeit ein gegenwärtiger sei, aber nie schon vorher als rechtlich bestehend anerkannt werde. Dies muß aus dem Grunde hervorgehoben werden, als doch die Pflege hilfsbedürftiger Kinder den wichtigsten Zweig der Armenpflege bildet, weil die Erhaltung und Heranbildung einer gesunden, sittlich tüchtigen Jugend sowohl den allgemeinen Wohlstand zu fördern, wie die Ursachen künftiger Armut im Entstehen zu beseitigen imstande ist.

In diesem Sinne hat auch das Bundesamt die Zahlung rückständiger Pflegegelder für ein Kind als keinen einem Hilfsbedürftigem gewährten Akt der öffentlichen Armenpflege anerkannt (Entscheidung 4, S. 35), dagegen aber entschieden, daß Pflegegelder, die für alimentationspflichtige Kinder, selbst etwa für eine angemessene (!) Frist im voraus bezahlt werden, als öffentliche Unterstützung anzusehen seien (Entsch. 25, S. 77). In diesen beiden Entscheidungen scheint uns wohl auf den ersten Blick ein Widerspruch zu liegen; doch mit Unrecht: Im ersten Falle hält die Rechtsprechung zwar fest an dem Grundsatz, nur einen gegenwärtig Notleidenden als hilfsbedürftig anzusehen, nicht aber geht es im zweiten hierüber hinaus; nein, hier tritt vielmehr eine unmittelbar bevorstehende Not zutage, in die das Kind gerät, falls ihm die Pflege nicht gesichert ist, und die bei der eingetretenen Hilfsbedürftigkeit gemachten Leistungen gehen zwar über das Maß des zur Befriedigung der Augenblicksbedürfnisse Erforderlichen hinaus, sind aber geeignet, der Notwendigkeit langandauernder Unterstützung vorzubeugen.

Gleichgültig ist jedoch bei der Frage, wann bei einem Kinde rechtlich die Hilfsbedürftigkeit vorliegt oder nicht, ob das Kind ehelich oder unehelich oder verwaist ist, ob die Eltern für das Kind ausreichend zu

sorgen imstande sind oder diese Pflicht versäumen, indem sie es verlassen oder aussetzen, kurz, aus welchen Gründen die Hilflosigkeit eingetreten ist; es ist hilfsbedürftig, sobald es der öffentlichen Unterstützung anheimfallen muß, um sein Leben weiter zu fristen.

Indes will das Recht — zumal eine dauernde — Unterstützung doch nur einem solchen Kinde angedeihen lassen, das tatsächlich nicht die hinreichenden Kräfte besitzt, um sich selbst zu ernähren. Vermag es aber dank seiner physischen Beschaffenheit bei gewisser Anleitung sich durch seiner Hände Arbeit zu erhalten, und ist es nur augenblicklich derart verwahrlost, daß es verlernt hat zu arbeiten, alsdann ist es nicht hilfsbedürftig im Sinne des Gesetzes, alsdann ist vielmehr, falls eine Unterstützung in einer Anstalt sich für notwendig erweist, die Polizeibehörde zum Eingreifen berufen.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat auch das Bundesamt entschieden, daß die unter vormundschaftlicher Genehmigung durch die Polizeibehörde veranlaßte zwangsweise Unterbringung eines verwahrlosten, der genügenden Zucht entbehrenden Knaben in eine Erziehungs- oder Besserunganstalt nicht als ein Akt der Armenpflege, sondern als eine sicherheitspolizeiliche Maßregel anzusehen sei[6]).

Und fürwahr, wenn auch vorübergehend vielleicht verwahrloste Kinder bisweilen als rechtlich hilfsbedürftig erscheinen mögen, und sich die Armenverwaltung ihrer in besonders dringlichen Fällen vorläufig anzunehmen hat, so gehören doch grundsätzlich verwahrloste Kinder, die dabei wohl zum Arbeiten kräftig sind, nicht zu den gesetzlich hilfsbedürftigen. Ihnen gegenüber machte

[6]) Entsch. 10, S. 76. Vgl. noch über Zwangserziehung 18, S. 126; 19, S. 118. Anders, wenn und so lange es den Knaben auch außerhalb der Anstalt an dem erforderlichen Lebensunterhalte gefehlt haben würde, z. B. 28, S. 80; 27, S. 60; 28, S. 86.

man bis zum Jahre 1900 vielmehr Gebrauch von §§ 55, 56 R.St.G.B., die eine zwangsweise Unterbringung in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in einer geeigneten Familie vorschreiben, wenn Kinder bei Begehung einer strafbaren Handlung das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deshalb nicht strafrechtlich verfolgt werden dürfen, oder wenn jugendliche Personen von 12—18 Jahren wegen Mangel der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht freigesprochen sind. Zur Ausgestaltung dieser Bestimmungen waren in den meisten deutschen Bundesstaaten besondere Zwangserziehungsgesetze erlassen, die teilweise für die Anordnung der Zwangserziehung über den strafrechtlichen Rahmen nicht unerheblich hinausgingen und die Zwangserziehung auch gegen verwahrloste Personen, welche keine strafbare Handlung begangen hatten, gestatteten.

Seit 1900 sind neben die unverändert in Kraft gebliebenen Bestimmungen der §§ 55, 56 St.G.B. auch noch diesbezügliche familienrechtliche getreten: Es handelt nämlich B.B.G. § 1666 und 1838 sowie Abs. 135 E.F.G. zum B.G.B. von dieser Materie. Doch läßt das Bürgerliche Gesetzbuch grundsätzlich eine Zwangserziehung nur zu, wenn den Inhaber der Elterngewalt ein Verschulden trifft. Abgesehen von diesen Fällen ist ohne die Voraussetzung eines Verschuldens des Inhabers der Elterngewalt die Zwangserziehung nur zulässig, wenn sie zur Verhütung des völlig sittlichen Verderbens notwendig ist. Die Anordnung geschieht durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts.

Durch dieses unser neues Reichsrecht ist aber nunmehr außer Zweifel gestellt, daß jetzt die materiellen Voraussetzungen der Zwangserziehung in dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Einführungsgesetz abschließend und Landesrecht für die Zukunft ausschließend

geregelt sind. Soweit also neue Landesgesetze über die Zwangserziehung erlassen werden, dürfen sie keinen weitergehenden materiellen Inhalt haben, soweit sie schon vorhanden sind und weitergehen, müssen sie entsprechend beschränkt werden.

In Erkenntnis dieses Grundsatzes hat zunächst Preußen auf Grundlage des Gesetzes vom 13. März 1878 eine Reform vorgenommen und ein Gesetz, aufgebaut auf der bisherigen Gesetzgebung, geschaffen, das den 1. April 1901 in Kraft getreten ist. Das neue Gesetz nennt sich aber nicht mehr Zwangs-, sondern Fürsorge-Erziehungsgesetz; es gibt damit schon seine Absicht kund, vornehmlich nicht nur die Erziehung an Stelle der Strafe treten zu lassen, sondern vorzubeugen, auf daß das Kind sich nicht erst gegen Moral und Gesetz vergehe.

Wird aber auf Grund der §§ 1666, 1838 B.G.B. durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts angeordnet, daß ein Kind der häuslichen Pflege der Eltern zu entziehen ist, ohne daß Fürsorgeerziehung angeordnet ist, und sind die Eltern außerstande, den Unterhalt ihres Kindes außerhalb ihres Haushaltes zu bestreiten, so liegt ein Fall der Hilfsbedürftigkeit vor. Doch sind die Gerichte nicht befugt, dem Armenverbande eine bestimmte Art der Unterbringung des Kindes vorzuschreiben[7]).

Schließlich muß hier noch in diesem Zusammenhange der § 235 R.St.G.B. Erwähnung finden, der mit

[7]) S. Entsch. 34, S. 38; 36, S. 52; 38, S. 67; 36, S. 56. Mit Bezug auf diese jüngsten Entscheidungen wird in Stier-Somlo, a. a. O., I. Jahrgang (1907), S. 241, in der Frage dieser sog. künstlichen Hilfsbedürftigkeit von Kindern ein Wandel der bundesamtlichen Rechtsprechung festgestellt, da diese früher nur bei schwerer Mißhandlung des Kindes durch die Eltern anerkannt worden sei.

Strafe demjenigen bedroht, der versucht, eine auf Grund der vorhin erwähnten Gesetze untergebrachte minderjährige Person der Zwangserziehung zu entziehen[8]).

§ 5.

Die Arbeitskraft und -fähigkeit wird sich nie oder doch nur in völlig unzulänglichem Maße entwickeln.

In zweiter Linie zeigt sich die absolute Arbeitsunfähigkeit an den Personen, bei denen sich die Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit — sei es aus Mangel an gesundem Menschenverstand oder aus Mangel an gesunden Gliedmaßen — überhaupt nie oder doch nur in völlig unzulänglichem Maße entwickeln kann.

Als solche Bedürftige sind zu nennen: Die Geisteskranken, die Blöden, die Idioten, kurz alle Irren, sowie andererseits die wegen körperlicher Schwäche der Pflege und Unterstützung bedürftigen Krüppel und Siechen.

Sie alle können aus Gründen, die in der Natur ihrer Krankheit, ihrer Schwächen und Gebrechen liegen, nicht von der Arbeit ihrer Hände leben und gewöhnliche Bedürfnisse damit befriedigen und sind, soweit sie nicht die Kraft besitzen, für sich und die Ihrigen Unterhalt zu verschaffen, rechtlich hilfsbedürftig. Ja, bei solchen unnormalen Menschen liegt die Hilfsbedürftigkeit, die Notwendigkeit der öffentlichen Pflege in erhöhtem Maße vor, weil man immer noch hofft, sie soweit heilen zu können, daß sie doch noch irgendwie zu nützlichen Mitgliedern der Menschheit gemacht werden können.

[8]) Bitter, Bd. I, S. 567; Muensterberg, Zwangserziehung, in Stengels Wörterbuch, Bd. 2, S. 103 ff. und Ergänzungsbd., 3, S. 348. Material zum IV. Bd. des B.G.B,, insbesondere der Kommionsbericht IV, Session 1895—1897, Anlage 3, S. 2077 ff.; Juristenzeitung. Jahrgang V, S. 55—57 und 153—154.

Diese Hilfsbedürftigen also haben ein Recht darauf, daß, wenn ihr Leben und ihre Gesundheit nur durch Unterbringung in einer Anstalt oder durch eine Operation zu erhalten ist, ihnen diese Hilfe auch gewährt werde[9]).

In zahlreichen Fällen dient aber nun auch eine Unterbringung in einer Anstalt zugleich oder überwiegend der Ausbildung, der Besserung und der Erlernung einer Beschäftigung; dann ist die Frage, inwieweit wirklich Hilfsbedürftigkeit vorliegt, und die Unterbringung nicht nur ein Akt der die Interessen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit wahrenden Polizeiverwaltung ist, sehr zweifelhaft[10]). Die richtige Beantwortung dieser Frage wird um so schwerer, wenn man bedenkt, wie leicht es doch vorkommen kann, daß eine Unterstützung von der Aufsichtsbehörde des Ortsarmenverbandes wegen Säumigkeit desselben oder wegen Dringlichkeit des Falles unmittelbar veranlaßt wird[11]).

Das Bundesamt hat den Charakter der Armenpflege und damit die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit als vorliegend anerkannt, sofern es sich aus tatsächlichen Umständen ergibt, daß eine Fürsorge im Wege der Armenpflege in jedem Falle notwendig gewesen sein würde, insofern es dem Pflegling außerhalb der Anstalt an dem erforderlichen Lebensunterhalt gefehlt haben würde[12]).

Geschieht aber die Unterbringung in einer Anstalt aus polizeilichen Interessen zwecks Bewahrung Dritter

[9]) Wohlers-Krech, S. 92. Entsch. 14, S. 60—62; 18, S. 54; 19, S. 81; 24, S. 34. Vgl. auch Entsch. des O.V.G. 18, S. 356; 20, S. 358; 24, S. 228.

[10]) Muensterberg, Armenrecht; in Stengels Wörterbuch, Ergänzungsbd. III, S. 14.

[11]) z. B. Entsch. des B.A., 8, S. 66 und Entsch. des O.V.G. vom 24. Novbr. 1880, Bd. VI, S. 131, 135. Vgl. auch O.V.G., I, S. 340 und VII, S. 129.

[12]) Entsch. des B.A., 28, S. 80.

vor Beschädigung und Gefahren, dann ist die getroffene Maßnahme nicht als von der Armenverwaltung vorgenommen anzusehen.

Insbesondere sind Leistungen der Polizeibehörde im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung von der Anwendung der armenrechtlichen Erstattungsvorschriften ausgeschlossen. Diesen Grundsatz stellen z. B. die bundesamtlichen Entscheidungen klar, durch welche die Kosten der Heilung einer syphilitischen Person, welche auf Veranlassung der Polizei einer Krankenanstalt überwiesen worden ist, Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung[13]), dagegen die Kosten der Heilung einer solchen Person, wenn diese freiwillig in die Krankenanstalt behufs Heilung eingetreten war und hilfsbedürftig ist, als Armenpflegekosten zu behandeln sind[14])[15]).

Auch wird die Notwendigkeit der Armenpflege durch den gemeingefährlichen Zustand eines an und für sich hilfsbedürftigen Geisteskranken, der jeden Augenblick auch Angriffe auf sein eigenes Leben und seine Gesundheit machen kann, nicht ausgeschlossen; — als ein bloßer Akt der Polizeiverwaltung dagegen würde es aufzufassen sein, wenn die Ortsbehörde sich z. B. damit begnügte, die kranke Person in irgend einem Lokal einsperren zu lassen, um sie dadurch unschädlich zu machen. Ebensowenig ist es Sache der Armenpflege, einen Polizeigefangenen im Hospital unterzubringen und

[13]) Entsch. 1, S. 24; 2, S. 29; 3, S. 45; 4, S. 38 f.; 13, S. 56. S. auch 12, S. 51.

[14]) Siehe Beutner und Herfurth, S. 12. Wohlers und Krech, S. 94. Entsch. 5, S. 55; 14, S. 70 ff.; 23, S. 124.

[15]) Die Vermutung streitet dafür, daß in den Fällen dieser Art das Einschreiten nicht sowohl zum Zwecke der Fürsorge für die Person der Prostituierten, sondern behufs Verhütung weiterer Verbreitung der Syphilis erfolgt sei. Eger, S. 49.

verpflegen zu lassen. Die Kosten fallen lediglich dem Polizeifonds zur Last; dabei ist es gleichgültig, ob der Krankheitszustand des Gefangenen bei der Einbringung in das Hospital ein solcher war, daß auch, abgesehen von der polizeilichen Verhaftung und der von der Polizei erlassenen Aufnahmeverfügung, im Wege der öffentlichen Armenpflege für ihn hätte gesorgt werden müssen[16]).

Kurz, aus dem Erörterten geht hervor, daß die Scheidung zwischen polizeilichen Maßnahmen einerseits und Handlungen der Armenpflege andererseits davon abhängt, welches Interesse überwiegt, ob das der polizeilichen Sicherung zwecks Bewahrung Dritter vor Beschädigungen und Gefahren oder aber dasjenige der Krankenpflege und Heilung eines Hilfsbedürftigen[17]).

[16]) Kurtz, Armenpflege, S. 28, Anm. 2. Arnold, Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz, S. 466. Entsch. des B.A. 5, S. 54; 6, S. 35; 8, S. 80; 9, S. 61; 36, S. 70; 38, S. 81—95. Die gleiche Pflicht liegt der Justizverwaltung ob hinsichtlich kranker Gerichtsgefangener. Anders liegt der Fall, wenn Strafgefangene im hilfsbedürftigen Zustande, z. B. wegen Geisteskrankheit oder infolge Strafaussetzung, tatsächlich aus der Haft entlassen werden. Hier muß dann die öffentliche Armenpflege eintreten. Entsch. d. B.A. 5, S. 64; 4, S. 40; 9, S. 60; 12, S. 49; 15, S. 82; 35, S. 69 ff.

[17]) Vgl. hierzu Entsch. d. B.A. 26, S. 77; 24, S. 102 ff. Entgegen der Rechtsprechung des Bundesamts erklärt Dr. Markull in der Selbstverwaltung, Jahrg. 32, S. 859 ff. und 881 ff. es für ungerechtfertigt und insbesondere auch nicht mit einer besonderen Verpflichtung der Polizeibehörde begründbar, wenn das Bundesamt dieser und nicht dem Armenverbande die Kosten der Unterbringung und Verpflegung überall da auferlegen will, wo die Unterbringung des Geisteskranken ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolge. Er führt dazu aus, daß, wenn der Kranke weder eigene Mittel noch unterhaltspflichtige und -fähige Verwandte habe, die Kosten der Unterbringung und des Aufenthaltes in der Anstalt immer und ohne Ausnahme von den Armenverbänden, nicht aber den Polizeibehörden zu tragen seien. (Vgl. Stier-Somlo, Jahrbuch des Verwaltungsrechts, 1. Jahrgang (1907), S. 233—234.)

§ 6.

Die Arbeitskraft und -fähigkeit ist bereits verloren gegangen.

Schließlich treffen wir die absolute Arbeitsunfähigkeit noch bei Personen, die die Erwerbskraft bereits verloren haben.

In diese Klasse der Hilfsbedürftigen sind alle die Erwerbsunfähigen zu rechnen, welche infolge von Unfall, Krankheit oder Alter gebrechlich geworden und nun nicht mehr imstande sind, sich und ihren arbeitsunfähigen Angehörigen den notdürftigen Unterhalt zu verschaffen.

Sie haben sich bisher der Gemeinschaft, in deren Bezirk ihre wirtschaftliche Tätigkeit beruhte, mit ihrer ihnen zu Gebote stehenden Arbeitskraft gewidmet und ihre Leistungen sind der Menschheit zugute gekommen; nunmehr sind sie infolge ihrer Schwächen arbeitsunfähig, und bedürfen so fremder Hilfe. Sie, die durch Unfall, Ausnutzung und Entkräftung — sei es in der Stadt, sei es auf dem Lande, sei es in Krieg oder Frieden — Invaliden geworden sind, sie sind es, denen aus sozialpolitischen Gründen vorzugsweise Schutz und Beistand zu gewähren ist; bei ihnen sind die rechtlichen Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit in vollem Maße erfüllt, sofern sie nur, gleich den hilflosen Kindern und den körperlich oder geistig Zurückgebliebenen, offensichtlich die Erwerbskraft nicht besitzen.

Denn selbstverständlich kann bei ihnen nicht schon jedes, auch ärztlich festgestellte Gebrechen, nicht schon jeder Grad der Arbeitserschwerung eine verhältnismäßige Unterstützung im Wege der öffentlichen Armenpflege zur notwendigen Folge haben; es fragt sich vielmehr immer, ob die Beschränkung der vollen Arbeitsfähigkeit eine so erhebliche ist, daß das Individuum auch bei gutem Willen in der Tat für unfähig zu

erachten ist, durch zweckmäßige Anwendung der ihm verbliebenen Kräfte den notwendigen Lebensunterhalt sich zu verschaffen. Dabei wird man mit vollstem Rechte verlangen dürfen, daß jedes auch alleinstehende Individuum zur Ermöglichung seiner Existenz unter voller Anwendung seiner ihm gebliebenen Kräfte in ganz demselben Maße arbeite, wie dies eine andere unter wesentlich gleichen örtlichen und sonstigen Verhältnissen lebende, in nur gleichem Grade arbeitsfähige Person, wenn auch durch besondere Motive etwa getrieben, tatsächlich zu tun vermag[18]).

II. Relative Arbeitsunfähigkeit.

§ 7.

Die Arbeitskraft reicht nicht aus für eine einzelstehende Person.

Mit Recht wird konstant an dem Grundsatz festgehalten werden, daß da, wo die bisher erörterte Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit, nämlich der faktische Mangel an absoluter Arbeitskraft zur Beschaffung der notdürftigen Lebensmittel, nicht gegeben ist, auch keine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes vorliegen kann; denn bei der gegenwärtigen Lage des Arbeitsmarktes ist erfahrungsgemäß nicht anzunehmen, daß im allgemeinen arbeitsfähigen Personen, denen gesunder Verstand und gesunde Gliedmaßen, ein Kapital, besser als bares Geld und Besitz, mit auf die Welt gegeben und hier erhalten geblieben ist, bei gehöriger Anstrengung nicht gelingen sollte, den notwendigsten Lebensunterhalt zu verdienen[19]).

[18]) Arnold, Freizügigkeit, S. 464.
[19]) Arnold, Freizügigkeit, S. 467.

Indes muß von dieser Regel bisweilen doch eine Ausnahme gemacht werden und Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes unter Umständen selbst bezüglich arbeitsfähiger Personen angenommen werden.

Dies hat das Bundesamt in mehreren Entscheidungen getan und die selbst einzelstehenden, erwerbsfähigen Subjekten gewährte Unterstützung als berechtigt anerkannt, vorausgesetzt nur, daß der Erwerbsmangel, wenn eben nicht in absoluter, so doch in relativer Arbeitsunfähigkeit lag (Entsch. 11, S. 42; 11, S. 44).

Bei einer derartigen relativen Arbeitsunfähigkeit ruht die Erwerbskraft also nicht völlig. Die Erwerbskraft ist hier vielmehr nur gestört oder beschränkt, so daß infolge von Umständen, deren Abwendung außer des Hilfsbedürftigen Macht liegt, überhaupt kein Verdienst da ist oder aber zur Lebensfristung noch nicht oder nicht mehr ausreicht. Die Hilfsbedürftigkeit liegt hier meistens nur im Zustande augenblicklicher Hilfslosigkeit, indem es dem Individuum in seiner bedrängten Lage augenblicklich an dem Allernötigsten gebricht, bei dessen Besitz es vielleicht erst befähigt wird, von seiner Arbeitskraft ordentlichen Gebrauch zu machen.

Unerheblich ist jedoch dabei, durch welche Ursachen die Hilfsbedürftigkeit herbeigeführt ist, insbesondere, ob durch eigenes Verschulden, wie etwa durch Mangel an Sparsamkeit (Entsch. 8, S. 47; 14, S. 56), oder unsittlichen Lebenswandel (8, S. 48; 19, S. 74; auch 8, S. 49), oder durch Verschulden eines Dritten oder durch elementare Ereignisse; zwischen würdigen und unwürdigen Bedürftigen wird in dieser Hinsicht nicht geschieden.

Wenn z. B. einer an sich arbeitsfähigen aus dem Gefängnis entlassenen oder einer von Krankheit soeben genesenen Person wegen augenblicklicher Erwerbslosigkeit eine Unterstützung gewährt worden ist, so ist anerkannt (Entsch. 7, S. 39; 8, S. 42; 4, S. 34), daß

hier die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes vorgelegen haben[20]); und mit Recht, denn wie konnte ein solcher den Mangel am Notwendigsten trotz Vorhandenseins der vollsten physischen Kräfte durch Verwertung seines Arbeitsvermögens sofort beseitigen, wenn er nicht etwa die notwendigsten Kleidungsstücke, selbst nicht vielleicht in abgerissenem Zustande, besaß, noch Mittel, sich dieselben zu verschaffen. So lange aber diesem Übel nicht abgeholfen war, fand er voraussichtlich kaum Gelegenheit, seine Arbeitskraft in vollem Maße zu verwerten und sich dadurch den Lebensunterhalt zu verschaffen.

Doch ist immerhin ein derartiges Unterstützungsbedürfnis einer einzelstehenden Person ein höchst seltenes und wird meistens nur ein vorübergehendes sein, es erlischt, sobald der Hilfsbedürftige nach erfolgter notwendigster Unterstützung sich selbst genügend weiter helfen kann.

§ 8.

Die Arbeitskraft reicht nicht aus für eine ganze Familie.

Viel öfter, als für eine einzelstehende arbeitsfähige Person hat die Armenverwaltung einzutreten, wenn eine Person Familienangehörige, die selbst nicht arbeits- und erwerbsfähig sind, mitzuernähren hat. In diesem Falle kann es dann zu leicht vorkommen, daß das Familienhaupt durch seine Arbeit nicht so viel erwerben kann, als zum Lebensunterhalt aller erforderlich ist, und in diesem Falle kann man dann mit Recht sagen, daß das Familienhaupt nicht hinreichend Kräfte habe, um sich und seinen Angehörigen den notdürftigsten Lebensunterhalt zu verschaffen. Solche Personen also, die

[20]) Vgl. Preuß. Minister-Reskr. v. 12. I. 1860 (Minist.-Bl. S. 101). Arnold, S. 470. Vgl. Entsch. d. O.V.G. 5, S. 102.

zwar sich selbst noch zu ernähren vermögen, sind indes doch mittelbar auch hilfsbedürftig, wenn sie in der Person ihrer Angehörigen, der Kinder und der Frau unterstützt werden müssen; und es wird angenommen, daß die faktisch den erwerbsunfähigen Angehörigen gewährte Unterstützung rechtlich dem zu ihrer Ernährung verpflichteten, aber unvermögenden Familienhaupte selbst zuteil wird, dieses dadurch zum Unterstützten und Hilfsbedürftigen wird[21]).

Doch reichen in solchen Fällen nicht etwa Erfahrungsgrundsätze aus, wie z. B. daß eine arbeitsfähige Mutter ohne Beihilfe „ein“ Kind, unter Umständen auch „zwei“ ernähren kann[22]); vielmehr ist in allen solchen Fällen — mag man dabei auch mit Recht annehmen, daß die bedürftige Lage weiblicher Personen wesentlich durch die Witwenschaft erhöht wird — die Ernährungsfähigkeit lediglich nach den konkreten Verhältnissen zu beurteilen: die Frage, ob öffentliche Unterstützung erforderlich ist, kann nur nach Lage des einzelnen Falles, je nach den örtlichen Verhältnissen, nach der größeren oder geringeren Arbeitsfähigkeit der Personen, nicht aber nach selbstgemachten Regeln, für die sich im Gesetze kein Anhaltspunkt findet, entschieden werden[23]). (Entsch. 9, S. 30; 10, S. 66; 8, S. 43; 24, S. 73.)

[21]) Krech, Armenwesen; im Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad usw., S. 1078—1079. Rocholl, a. a. O., S. 64—65. Eger sagt in seinem R. B. über den U.-W. § 1, S. 15: „Es ist ein bereits in der altpreußischen Armengesetzgebung konstant festgehaltener Grundsatz, daß als das eigentliche Objekt der öffentlichen Armenpflege in rechtlicher Beziehung nur dann das hilfsbedürftige Individuum selbst gilt, wenn es selbständig, dagegen das Familienhaupt, wenn der Hilfsbedürftige ein abhängiges Familienglied ist“.

[22]) Reskr. d. pr. Minist. d. Inn. v. 16. 12. 1860 (Minist.-Bl. 1861, S. 15).

[23]) Rocholl, a. a. O., S. 64—65. Arnold, S. 464—465. Roenne, Zum allgemeinen Landrecht, S. 730.

Zu diesem die öffentliche Fürsorge in Anspruch nehmenden Zustande der Bedürftigkeit einer ganzen Familie oder einzelner Familienmitglieder, die selbst bezüglich der Arbeitsfähigen als rechtlich bestehend angesehen wird, können nun tausendfältig verschiedene Ursachen führen.

Eine Hauptursache ist eine zu zahlreiche Familie, deren große Kinderzahl es an manchen Orten dem fleißigsten Arbeiter unmöglich macht, ohne Unterstützung die Seinigen durchzubringen, zumal wenn die Frau nichts verdienen kann und vielleicht Krankheit die Familie heimsucht. Solch ein Arbeitsfähiger, dessen Mittel also nicht ausreichen, um sich und den Seinigen durch Betrieb seines Gewerbes ausreichenden Unterhalt zu gewähren, erscheint hilfsbedürftig, wie es das Bundesamt in mehreren Entscheidungen (z. B. 12, S. 4; 13, S. 71) angenommen hat, und kann daher unter Umständen mit Recht im Wege der öffentlichen Armenpflege in Beschaffung der Mittel zum Betriebe seines Gewerbes unterstützt werden.

Die Behilfsbedürftigkeit ist auch dann als erwiesen anzunehmen, wenn auf den Antrag des zwar arbeitsfähigen, aber mit seiner Familie auf der Reise befindlichen und zurzeit von allen Geldmitteln entblößten Vaters das verstorbene Kind desselben auf Kosten des Armenverbandes beerdigt wurde, da die Beerdigung nicht verschoben werden konnte, bis der Vater Arbeit gefunden und nebst seiner Ehefrau außer dem notwendigen Lebensunterhalt für beide so viel verdient hatte, um den Begräbnisaufwand zu bezahlen (Entsch. 5, S. 41).

Wie oft muß schließlich auch die öffentliche Armenunterstützung trotz Vorhandenseins von Arbeitskraft auf seiten des zu Unterstützenden eintreten, in der Notlage einzelner Gewerbe, in Teuerung und den durch elementare Ereignisse, wie Feuer- und Wasserschäden, entstandenen außergewöhnlichen Unglücksfällen, Notständen und Epi-

demien. Wenn in solchen Lagen die wirtschaftliche Krankheit der Armut dann zum Ausdruck kommt, ist auch ein arbeitsfähiger samt seiner Familie hilfsbedürftig, falls augenblicklich die Mittel zur Befriedigung eines unabweislichen Bedürfnisses fehlen und die Verwertung der Arbeitskraft nicht sofort zu ermöglichen ist.

§ 9.

Die Arbeitskraft ist gelähmt aus objektiven Tatbestandsmomenten.

Noch sind die Fälle nicht erschöpft in denen unser Reichsrecht von der naturgemäßen Regel, daß nur Personen, die der körperlichen und geistigen Kräfte entbehren, um sich ihren Unterhalt zu erwerben, rechtlich hilfsbedürftig sind, eine Ausnahme macht: es geht noch weiter und spricht — wie bereits berührt — auch denen öffentliche Unterstützung zu, die bei mangelnder Erwerbsgelegenheit, bei sogenannter Arbeitsstockung die vorhandenen Geistes- und Körperkräfte nicht verwenden können.

Dieser Erwerbsmangel beruht immer auf einem Angebot von Arbeit, welches die Nachfrage überschreitet, was den Lohn um so schärfer drücken wird, als der gemeine Arbeiter sein Angebot selten vermindern kann. Er muß in der Regel arbeiten, um zu leben; sobald aber überhaupt keine Arbeit vorhanden ist oder keine Arbeit, die er versteht, oder nur solche, deren Ertrag nicht zum Unterhalt für ihn und seine Familie ausreicht, dann ist der Arbeitsfähige ganz oder zum Teil hilfsbedürftig.

Daher ist auch durch die Rechtsprechung wiederholt anerkannt[24]), daß derartige Arbeitsfähige, sofern sie sich aus Mangel an Erwerb im Zustande der Be-

[24]) Entsch. d. B.A. 10, S. 67; 11, S. 42; 12, S. 32; 15, S. 50 ff.

dürftigkeit befinden, zu unterstützen sind. Jedoch muß alsdann erweislich oder aus den Umständen ersichtlich sein, daß solche Arbeitsfähigen trotz ihrer Arbeitsfähigkeit wirklich außerstande waren, den notdürftigen Lebensunterhalt durch Arbeit zu beschaffen. (Entsch. 12, S. 44, 47; 14, S. 49.) Dies ist inbetreff der zehntägigen Unterstützung einer polnischen Auswandererfamilie angenommen worden, weil für die kurze Zeit der deutschen Sprache nicht mächtigen Familie Arbeitsgelegenheit nicht beschafft werden konnte Entsch. 24, S. 60—61). In der Regel wird es sich bei arbeitsfähigen Hilfsbedürftigen daher auch nur um vorübergehende Hilfsbedürftigkeit handeln, insbesondere wird eine lang dauernde Unterbringung in einem Armenhause oder Gewährung fortlaufender Unterstützung nicht gerechtfertigt erscheinen (Entsch. 20, S. 64; 24, S. 90: 25, S. 54 ff; 29, S. 52, 76). Vornehmlich gilt dies, wenn infolge eines Streiks die Arbeitsgelegenheit eine reichliche ist, der Arbeitsfähige die Arbeit der Streikenden aber nicht übernehmen will, weil ihm dadurch für sein späteres Fortkommen Nachteile entstehen könnten (Entsch. 30, S. 38). Ebensowenig dürfen Streikende unterstützt werden, da sie die vorhandene Verdienstmöglichkeit nicht ausnützen. Anders dagegen verhält es sich mit den infolge eines Streiks Ausgesperrten: ihnen ist die Existenzmöglichkeit entzogen, sie sind infolgedessen hilfsbedürftig[25]).

Bei der tatsächlichen Feststellung der Arbeitslosigkeit setzt selbstverständlich das Recht voraus, daß der arbeitsfähige Arbeitlose kein Mittel (z. B. auch nicht Arbeitsnachweise) unversucht gelassen habe, aus eigener Kraft sich zu helfen.

[25]) Stier-Somlo, Jahrbuch des Verwaltungsrechts, 2. Jahrgang (1907), S. 466.

Ist nun aber die Hilfsbedürftigkeit eines Arbeitslosen festgestellt, und kann ihr nicht in anderer Weise abgeholfen werden, dann soll, wie durch die Judikatur entschieden ist, eine Unterstützung nur gegen Arbeit als Gegenleistung stattfinden[26]). Dieser Grundsatz begegnet in der praktischen Ausführung unendlichen Schwierigkeiten, die vornehmlich in dem sehr dehnbaren Begriff der Arbeitsfähigkeit, wie in dem häufigen Mangel an geeigneter Arbeit begründet sind. Denn es ist zu unterscheiden zwischen der Arbeitsfähigkeit des gesunden erwachsenen Mannes und des durch liederlichen Lebenswandel herabgekommenen Landstreichers, zwischen der des jungen und des alten Menschen, der eines vorgebildeten Künstlers oder Handwerkers und der des einfachen Tagelöhners. Diesen allen ihren Kräften entsprechende Arbeit zu verschaffen, wenn sie hilfsbedürftig sind, macht die größten Schwierigkeiten[27]). Auch Offiziere, Beamte, Geistliche und Lehrer, Kaufleute und andere sind, als Arbeiter im weiteren Sinne des Wortes, gegen Hilfsbedürftigkeit wegen Arbeitslosigkeit durchaus nicht gesichert. Auch sie können durch Umstände jeglicher Art in Lagen kommen, in denen ihnen die nötige Gelegenheit fehlt, sich ihren Kenntnissen entsprechende Arbeit zu verschaffen; auch sie sind dann auf die öffentliche staatliche Hilfe angewiesen.

In ihrer letzten Konsequenz führt diese Verpflichtung zur Unterstützung gegen Arbeit zu jener Forderung, die unter dem Schlagwort „Recht auf Arbeit" bekannt ist[28]).

[26]) Entsch. d. B.A. 15, S. 49; 17, S. 77; 19, S. 75; 20, S. 66; 25, S. 55 u. 57; 28, S. 54; 30, S. 38; 31, S. 104.

[27]) Muensterberg, Armenverwaltung; in Stengels Wörterbuch, Bd. I. S. 85.

[28]) Stein, Verwaltungslehre, S. 135 ff.

Ein solches Recht ist freilich in keiner Gesetzgebung anerkannt, namentlich nicht in dem so oft fälschlich hierfür angerufenen T. II tit 19 des preußischen allgemeinen Landrechts, wo es z. B. in § 2 heißt:

„Denjenigen, welchen es nur an Mitteln und Gelegenheit, ihren und der Ihrigen Unterhalt selbst zu verdienen, ermangelt, sollen Arbeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten gemäß sind, angewiesen werden."

Dr. Muensterberg[29]), dem das Recht auf Arbeit „das wichtigste wirtschaftliche und soziale Problem" ist, versucht „mit der schwulstigen Ausdrucksweise des Landrechts" diesen Paragraphen hinweg zu interpretieren. Dr. Koch macht zu demselben in seinem Kommentar zum Landrecht die folgende Bemerkung:

> „von wem sollen die Arbeiten angewiesen werden? Der unmögliche Grundsatz, welchen auszuführen die Staatsgesellschaft keine Mittel hat, gehört einer falschen Staatswissenschaftstheorie an".

Bismarck hat trotz Dr. Koch diese Staatswissenschaftstheorie anerkannt und sich im Reichstag am 9. Mai 1884[30]) auf dieses vom preußischen Landrecht ausgesprochenen „Recht auf Arbeit" gegen Eugen Richter berufen. Da er aber selbst nichts zur Verwirklichung dieses Rechts auf Arbeit tat, verschwand es auch damals bald wieder von der Bildfläche, und ist es bis heute bei der Theorie des gesetzlich anerkannten Prinzips geblieben, ohne daß Ausführungsbestimmungen erlassen sind[31]).

[29]) Bd. 6, Heft 4, von Schmollers staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, S. 510.

[30]) Thrun, Die rechtlichen Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit im System des deutschen Unterstützungswohnsitzes, S. 40—44.

[31]) Stets und unbedingt ist das Recht auf Arbeit anerkannt im Mecklenburgisch ritterschaftlichen Gebiet, soweit es sich um Gutsangehörige handelt.

Auch das Bundesamt hat sich in manchen Entscheidungen (11, S. 44; 12, S. 44; 15, S. 51) wider eine unbedingte Unterstützung nur gegen Arbeit ausgesprochen und ausgeführt, daß trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit Mangel an Erwerbsgelegenheit sehr wohl eine Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit notwendig machen könne, gleichwohl, ob die Armenverwaltung für den Hilfsbedürftigen Beschäftigung ausfindig machen könne oder nicht.

Mithin setzt die Tatsache, daß ein arbeitsfähiger Arbeitsloser als hilfsbedürftig zu rechnen sei, nicht voraus, daß es für diesen auch Arbeit zu beschaffen gebe; wer vielmehr seinen Erwerb nur durch Arbeit erlangen kann, aber keine Gelegenheit dazu findet, solcher befindet sich im tatsächlichen Zustande der Hilfsbedürftigkeit; künstlich braucht ihm Arbeit nicht angewiesen zu werden. Immerhin ist es dabei aus höheren wirtschaftlichen und sittlichen Gesichtspunkten in der Praxis zur Regel geworden, nicht aufs Geratewohl zu unterstützen, ohne auch nur den Versuch zu machen, das zu unterstützende Individuum zur Selbsttätigkeit zurückzuführen[32]).

[32]) „Nach § 1 d. preuß. Ausführungsgesetzes v. 8. März 1871 insbesondere kann die Unterstützung geeigneten Falls . . . mittels Anweisung der den Kräften des Hilfsbedürftigen entsprechenden Arbeiten usw. gewährt werden; darin liegt die korrespondierende öffentliche rechtliche Verpflichtung, von diesem Modus Gebrauch zu machen, wenn dazu Gelegenheit ist". Entscheid. 12, S. 46; 14, S. 57; 15, S. 54; 24, S. 90; 25, S. 54—60 u. a. Eger, S. 43. Vgl. auch Wohlers-Krech, S. 78, „Pflicht von der landesgesetzlichen Befugnis Gebrauch zu machen, wenn Gelegenheit". Zu diesem Zweck besteht das Armenarbeitshausprinzip, nach dem Bedürftige aufgenommen werden, welche sonst keine Arbeit gefunden haben und für welche solche auch nicht sogleich beschafft werden kann.

§ 10.

Die Arbeitskraft ist gelähmt aus subjektiven Tatbestandsmomenten.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich bei Erörterung der rechtlichen Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit in Ansehung derjenigen wahrhaft notleidenden Personen, welche nicht in äußerlich erkennbarer Weise bedürftig sind, namentlich also dann, wenn es lediglich innere, subjektive Momente sind, wie z. B. Arbeitsscheu, welche auf den Zustand der Bedürftigkeit bei ganzer oder teilweiser Arbeitsfähigkeit des Einzelnen oder seiner Angehörigen einwirken.

Wiederholt hat die Rechtsprechung auch diese Arbeitsscheu als Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit angesehen (Entsch. 12, S. 46; 29, S. 52) und entschieden, daß einer durch Arbeitsscheu in hilfsbedürftige Lage gekommenen Person, namentlich aber ihrer Familie öffentliche Unterstützung zu gewähren sei; doch gelte ein solches Individuum nur solange als hilfsbedürftig, als es zur Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit fremder Hilfe bedürfe; auch müsse dem Arbeitsscheuen seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeit nachgewiesen werden. Fraglich ist nun aber, ob das Recht bei Entscheidung über die Frage der Bedürftigkeit eines arbeitsscheuen Menschen voraussetzt, daß dieser bei Anerkennung seines, die öffentliche Hilfe erfordernden Zustandes die ihm von der Verwaltung angewiesene Arbeit als Gegenleistung für die erhaltene Unterstützung verrichte.

Hinsichtlich dieser Streitfrage stellt Oertzen[33] einen

[33]) Oertzen, Armenpflege in Deutschland, S. 92. So auch Eger, S. 61. Rönne, Zum allgemeinen Landrecht, S. 707.

Widerspruch in der heutigen Gesetzgebung fest und weist darauf hin: einmal „soll wider seinen Willen niemand im Verwaltungswege gezwungen werden, sich an einem bestimmten Orte aufzuhalten und dort zu arbeiten; will der Betreffende nicht, so muß er auf die Unterstützung verzichten. Andererseits aber kann er nicht auf die Unterstützung verzichten, denn er wird tatsächlich unterstützt und muß unterstützt werden, um zu existieren, und hat sogar einen Anspruch auf Unterstützung".

Und in der Tat, Verwaltungsmaßregeln sind reichsrechtlich nicht gegeben, jemanden, dessen Bedürftigkeit fortdauert, dem Arbeitszwang zu unterwerfen[34]; indes ist ihm strafrechtlich auf Grund von § 361, Nr. 7 R.St.G.B. beizukommen, wo angeordnet ist, daß ein Arbeitsscheuer, der aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, die ihm angewiesene Arbeit aber zu verrichten unterläßt, mit Haft zu bestrafen ist und nach Verbüßung der Strafe zur Unterbringung in ein Arbeitshaus durch die Landespolizeibehörde verurteilt werden kann. Die gleiche Strafe ist in § 361 Nr. 8 vorgesehen für den, der nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen der von der zuständigen Behörde be-

[34]) Vgl. pr. Minist.-Instr. v. 10. 4. 1871 zu § 1 Abs. 2 und Entsch. d. R.G. in St. 6, S. 435. Entsch. d. B.A., 25, S. 55. „Die auf Grund der preuß. Abgeordnetenhausverhandlungen ausgesprochene Ansicht von der Unzulässigkeit einer zwangsweisen Arbeitshausbeschäftigung im Verwaltungswege wird jedoch von andern deutschen Staaten (Sachsen, Mecklenburg, Braunschweig) nicht geteilt" (s. Eger, S. 61). Jedoch meines Erachtens zu Unrecht, denn diese Auffassung ist nicht mit den reichsrechtlichen Bestimmungen unseres Strafgesetzbuches in Einklang zu bringen, das doch die Befugnis der Verwaltungsbehörde zur zwangsweisen Unterbringung in einer Arbeitsanstalt von einem hierauf gerichteteten ausdrücklichen Ausspruch des Gerichtes abhängig macht.

stimmten Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, der von ihm angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.

Diese Möglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung beweist somit also, daß bei Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit eines Arbeitsscheuen unser Reichsrecht immerhin nunmehrige Arbeitswilligkeit voraussetzt und erwartet, daß ein solches arbeitsfähiges Individuum die ihm angewiesene Arbeit unter gewisser Leitung willig ausführe und sich bemühe, die vielleicht vergessene Kunst zu arbeiten, wieder zu erlangen, damit es sich möglichst bald von fremder Hilfe frei macht. Will sich indes jemand in seinem bedürftigen, aber arbeitsfähigen Zustand der ihm auferlegten Arbeitsleistung nicht unterziehen, alsdann wird, falls die Hilfsbedürftigkeit überhaupt anzuerkennen ist, diese höchstens von ganz vorübergehender Natur sein, mithin die Regel des Reichsrechtes wieder zur Geltung gelangen, daß Arbeitsfähige grundsätzlich nicht als hilfsbedürftig zu behandeln sind, es sei denn, daß sie relativ aus den bereits erwiesenen Umständen nicht imstande sind, sich und den Ihrigen den notwendigen Lebensunterhalt zu erwerben.

§ 11.

B. Mangel an verfügbarem Kapital.

Bisher ist nachgewiesen worden, daß das Reichsrecht, um die Hilfsbedürftigkeit einer Person behufs ihrer Hilfsbedürftigkeit zu begründen, voraussetzt, daß diese nicht eine augenblicklich so ergiebig anzuwendende Arbeitskraft besitzt, daß die Erträge derselben hinreichen, den vollen notdürftigen Lebensunterhalt des Individuums zu ermöglichen.

Doch die Erfüllung dieser Voraussetzung des Erwerbsmangels, der, wie wir gesehen, sich in absoluter wie in relativer Arbeitsunfähigkeit zeigen kann, genügt allein noch nicht, vielmehr muß ferner noch nachgewiesen werden, daß die also erwerbsunfähige, hilfsbedürftige Person „den notdürftigen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln nicht bestreiten kann".

Diese negative Forderung erscheint durchaus selbstverständlich, denn von Hilfsbedürftigkeit kann nicht wohl die Rede sein, wenn jemand Mittel zu seinem und seiner Familie Unterhalt selbst besitzt, solange Geld und Vermögen vorhanden, infolgedessen die Person, sei sie krank, verletzt oder Mangel leidend, imstande ist, sich selbst zu unterhalten, zu verpflegen und zu versorgen.

Hilfsbedürftigkeit vielmehr ist erst dann vorhanden, sobald die Unterhaltung aus den eigenen privaten Mitteln nicht mehr möglich ist, und daher selbst dann, wenn z. B. der tatsächlich Unterhaltlose und Unbemittelte zwar erklärt, er bedürfe der Unterstützung nicht mehr, aber sich eine Zeitlang lediglich durch Betteln kümmerlich zu erhalten sucht. (Entsch. 14, S. 43—50; 4, S. 55 u. 57.)

Besonders hervorzuheben ist jedoch hierbei, daß der bloße Besitz von Grundeigentum und Kapitalvermögen oder Hypotheken und Effekten die Hilfsbedürftigkeit in allen denjenige Fällen noch nicht ausschließt, in welchen jener Besitz, wenigstens zurzeit, gar keine oder doch nur solche Einnahme gewährt, welche zur notdürftigen Erhaltung eines sonst hilfsbedürftigen Individuums hinreicht; es kommt vielmehr, um die Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes auszuschließen, darauf an, daß die zum notdürftigen Lebensunterhalt erforderlichen Mittel liquid und sofort verwertbar sind (Entsch. 4, S. 30; 9, S. 27; 14, S. 54). Mithin setzt also die Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit den Mangel

und die Entblößung von disponiblem, sofort zahlbarem Vermögen voraus[35]).

Hilfsbedürftigkeit ist demnach als erwiesen angenommen, wenn in dem Nachlasse des auf Kosten des Armenverbandes Beerdigten nur Möbel und Wäsche von nicht besonderem Werte sich vorfanden, welche der hinterbliebenen Witwe gelassen werden mußten, wenn sie in der Lage erhalten werden sollte, sich und ihrem Kinde nach wie vor den nötigen Unterhalt zu verschaffen (Entsch. 5, S. 42). Dies gilt auch alsdann, wenn sich bei einer Unterstützung nachsuchenden Person nur Mobilien vorfanden, von denen glaubhaft versichert wurde, daß sie dritten Personen gehörten (Entsch. 5, S. 43).

Die Hilfsbedürftigkeit eines fern von der Heimat erkrankten Arbeiters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß er zu Hause verkäufliche Gegenstände besitzt oder zwar eine hypothekarisch sichergestellte Forderung, aber nicht irgendwie zur Zeit der Notlage verfügbare Geldmittel (Entsch. 7, S. 33; 11, S. 43—44).

Dagegen ist Hilfsbedürftigkeit als erwiesen nicht anzunehmen, wenn in dem Nachlasse des Unterstützten die nötigen baren Geldmittel vorhanden waren und wenn dies dem Armenverbande bei Anwendung der nötigen Sorgfalt nicht hätte entgehen können (Entsch. 5, S. 47; 17, S. 73; 24, S. 71) oder wenn und solange die Person noch in der Lage war, mit eigenen Mitteln eine Reise zu unternehmen oder ihre Kur und Verpflegung im Krankheitsfalle selbst oder durch private Mittel zu bestreiten (Entsch. 14, S. 44). Wenn aber ohne Schuld des vorläufig unterstützenden Armenverbandes diesem das Vorhandensein liquider Mittel unbekannt geblieben

[35]) Vgl. pr. Reskript des Minist. d. Inn. v. 25. 5. 1860 (M.-Bl., S. 115). Arnold, S. 466. Kurtz, Unterstützungswohnsitzgesetz, S. 21.

und vom Unterstützten geleugnet bzw. verheimlicht worden ist (Entsch. 25, S. 52; 26, S. 89), alsdann ist Hilfsbedürftigkeit angenommen.

Schließlich aber hört die auf Abhilfe im Wege der öffentlichen Armenpflege gewiesene Hilfsbedürftigkeit eo ipso mit dem Augenblicke auf, mit welchem das bisher hilfsbedürftige Individuum in den Besitz disponibler Mittel tritt[36]). Dies kann geschehen durch äußere Veränderungen, wie Tod eines Familienmitgliedes, Eintritt einer Erbschaft, Wiederverheiratung einer Witwe, Verschaffung von Arbeitsgelegenheit usw. Alsdann sind auch die Voraussetzungen weggefallen, denn der bisher Hilfsbedürftige hat wieder Mittel in den Händen, die sein und seiner Familie Existenz ermöglichen, und die Unterstützung muß ganz in Fortfall gebracht oder doch wenigstens herabgesetzt werden.

§ 12.

C. Mangel an anderweitig Verpflichteten, sei es physischen oder juristischen Personen.

Der eben erörterten negativen Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit, die im Mangel an liquiden Mitteln zum Ausdruck kommt, reiht sich zum Schlusse noch eine ihr nah verwandte an, nämlich die Forderung, daß dem Hilfsbedürftigen auch keine Angehörigen oder sonstige physische oder juristische Personen zur Seite stehen, welche mit oder ohne gesetzliche Verpflichtung fähig und bereit sind, für den Lebensunterhalt des Bedürftigen zu sorgen (z. B. Entsch. 17, S. 130; 20, S. 69; 24, S. 82—83; 25, S. 63). Denn man folgert aus der rein öffentlichrechtlichen Natur der im Unterstützungswohnsitzgesetz geregelten Unterstützungspflicht der

[36]) Pr. Minist.-Reskr. v. 28. 7. 1867. Vgl. Arnold, S. 466.

Armenverbände, daß die auf anderen Titeln beruhenden Verbindlichkeiten, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen werden, d. h., daß sie unbeschadet und unverändert fortbestehen[37]).

Erst wenn der in Notlage befindlichen Person nicht andere Hilfsquellen zur Verfügung stehen, wenn die Hilfsbedürftigkeit also weder durch das Eingreifen privater oder kirchlicher Wohltätigkeit noch durch die Unterstützung seitens gesetzlich Verpflichteter beseitigt wird[38]), tritt die Verpflichtung der Armenverwaltung ein, durch Unterstützung wirksame Abhilfe zu schaffen. Die öffentliche Armenpflege ist demnach rechtlich eine subsidiäre, die nur aushilfsweise in Anspuch genommen werden soll, soweit also ein anderer zur Unterstützung des Hilfsbedürftigen Verpflichteter nicht vorhanden ist[39] .

Indes wird die Hilfsbedürftigkeit nicht erst dann angenommen, wenn jemand in seiner Notlage zu fürsorgepflichtigen und -fähigen Personen in keiner Beziehung steht, sondern schon dann, wenn er zwar solche hat, von diesen aber den nötigen Unterhalt nicht erhält (Entsch. 2, S. 23; 6, S. 26; 8, S. 45; 24, S. 75—88). Also schon das tatsächliche Notleiden bedingt die rechtliche Hilfsbedürftigkeit[40]). Die öffentliche Unterstützungspflicht ist demnach tatsächlich eine prinzipale, da die Armenverbände bei dem Eintreten der Hilfsbedürftigkeit unbedingt zur Hilfeleistung verpflichtet sind, und

[37]) Motive, s. Art. 103 E.F.G. B.G.B. Flottwell, a. a. O., S. 235, B.

[38]) Krech, Armenwesen; im Handwörterbuch d. Staatswissenschaften von Conrad usw., S. 1078.

[39]) Fischer, Die juristische Natur der auf Grund des U.W.G. v. 6. Juni 1870 gewährten Hilfeleistung, S. 33. Vgl. Unterstützungswohnsitzgesetz, § 61.

[40]) Rocholl, S. 247. R.E., Bd. 17, S. 226.

dieselbe nicht mit dem Bemerken ablehnen können, daß andere zur Alimentation Verpflichtete vorhanden seien[41]).

Daher wird auch in besonderen Notfällen die Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes trotz Vorhandenseins dritter zur Gewährung des Unterhalts verpflichteter Personen vorliegen, und die öffentliche Armenpflege bisweilen genötigt sein, dem Hilfsbedürftigen vorläufige Unterstützung zu gewähren.

Jedoch tritt alsdann gemäß § 62 Abs. 1 des Unterstützungswohnsitzgesetzes der Armenverband, der in Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht dem Hilfsbedürftigen die Mittel zur Befriedigung der nötigsten Lebensbedürfnisse gewährt hat, in alle Titel ein, aus denen der Arme selbst berechtigt war, die Gewährung dieser Mittel von einem Dritten zu fordern[42]). Der Erstattungsanspruch ist aber nur soweit zulässig, als die alimentationspflichtigen Dritten schon zur Zeit der Gewährung der Unterstützung zur Alimentation vermögend und verpflichtet waren.

Über etwaige diesbezügliche Streitigkeiten wird im Rechtswege entschieden, da die Klage in solchem Falle nicht das Gebiet der Armenpflege berührt, sondern einen vermögensrechtlichen Anspruch betrifft, welcher von dem Rechtswege nicht ausgeschlossen ist[43]).

Die Armenverbände haben somit die Befugnis, die Rückerstattung von allen gesetzlich Unterstützungspflichtigen zu fordern, und zwar in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht.

In erster Linie wird in allen Fällen bei Feststellung der Hilfsbedürftigkeit die familienrechtliche Unterstützungspflicht in Betracht kommen; ihr Umfang

[41]) Wohlers-Krech, S. 108. Entsch. d. B.A. 25, S. 127.

[42]) Also nicht etwa in alle Forderungsrechte des Unterstützten.

[43]) Entsch. d. O.V.G., Bd. 6, S. 23 ff.

ist daher für die Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit von größter Bedeutung[44]).

Nach Bürgerlichem Gesetzbuche besteht zunächst eine Unterhaltungspflicht unter Ehegatten. Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren, desgleichen die Frau dem Manne, diese jedoch nur dann, wenn er außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, und zwar, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit, beides in der durch die eheliche Gemeinschaft gebotenen Weise (§ 1360 B.G.B.). Nur bei einer Trennung der Ehegatten besteht der Unterhalt in einer Geldrente (§ 1361). Den gleichen Unterhalt kann bei Nichtigkeit der Ehe der durch den andern Ehegatten Getäuschte fordern (§ 1345).

Im Falle der Scheidung hat der allein für schuldig erklärte Mann der geschiedenen Frau Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und aus dem Ertrage ihrer Arbeit bestreiten kann. Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Manne den Unterhalt insoweit zu gewähren, als er außerstande ist, sich selbst zu erhalten (§ 1578).

Was die Unterhaltungspflicht der Verwandten anlangt, so ist dieselbe beschränkt auf Verwandte in gerader Linie (1601), soweit sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§ 1602); damit ist insbesondere die für die Armenverbände bedeutsame Unterhaltungspflicht der Geschwister in Zukunft fortgefallen.

Der zu gewährende Unterhalt muß ein der Lebensstellung des Bedürftigen entsprechender sein und um-

[44]) Flottwell, a. a. O., S. 253 ff. Entsch. d. B.A. 24, S. 75, 81; 26, S. 81, 83.

faßt den gesamten Lebensbedarf (§ 1610). Nur wer durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist, kann bloß den notdürftigsten Unterhalt fordern (§ 1611).

Kinder aus nichtigen Ehen werden, wenn nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung kannten, als ehelich behandelt (§ 1699); bei Kenntnis der Ehegatten hat das Kind wenigstens gegen den Vater die gleichen Unterhaltungsansprüche wie ein eheliches (§ 1703). Die Annahme an Kindesstatt erzeugt auch den Unterhaltungsanspruch zwischen Vater und Kind (§ 1766).

Endlich hat der uneheliche Vater des Kindes diesem vor der Mutter und deren Verwandten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres und bei Erwerbsunfähigkeit des Kindes auch darüber hinaus den der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt für den gesamten Lebensbedarf einschl. der Kosten der Erziehung und Ausbildung zu einem Berufe zu gewähren (§§ 1708, 1709).

Ferner kann aber auch eine anderweitige Verpflichtung zur Unterstützung, die der armenrechtlichen vorausgeht, beruhen auf einem Dienstverhältnis, in welchem der Hilfsbedürftige sich befindet (insbesondere Gesindedienst, B.G.B. § 617, E.F.G. Art. 95), oder auf Vertrag, z. B. Leibrenten-, Vitalitien- und Alimentenvertrag (B.G.B. §§ 759ff.), oder auch auf einer Stiftungsurkunde (B.G.B. §§ 80ff.).

Sodann ist zu nennen die Alimentationspflicht gegen die Angehörigen auf Grund der Tötung und Körperverletzung ihres Ernährers (B.G.B. §§ 823, 836, 843, 844, 847 und E.F.G. Art. 42; Reichsgesetz, betr. Verbindlichkeit zum Schadensersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken usw. herbeigeführten Tötungen und Verletzungen, vom 7. Juli 1871). Hier

richtet sich der Regreß an denjenigen, durch dessen Beschädigung die Hilfsbedürftigkeit verursacht worden, nach dem Rechte des Beschädigten selbst (Erkenntnis des Preußischen Obertribunals vom 5. April 1861, Bd. 45 und R.E., Bd. 2, S. 45).

Ferner wird die Hilfsbedürftigkeit im Sinne der Armengesetzgebung ausgeschlossen auf Grund der Ansprüche, die entstehen durch ein Militär- und Zivilbeamten-Pensionsverhältnis, durch Konkurs (Kompetenz des Gemeinschuldners und seiner Familie [Z.P.O. § 3, 58, Nr. 3; 60, 129—132], infolge einer Schenkung (Kompetenz des verarmten Gebers [B.G.B. §§ 528, 529]), weiter durch Patronat (Kompetenz des verarmten Patronats aus dem Kirchenschatze, z. B. § 595, II, 11 preuß. A.L.R.) sowie durch Lehensverhältnis (E.F.G. B.G.B. Art. 59, 114) und den Anspruch des nach rechtskräftiger Todeserklärung zurückkehrenden Verschollenen gegen den Besitzer seines Vermögens auf notdürftigen Unterhalt (z. B. § 852, II, 18 preuß. A.L.R.).

Schließlich aber fällt die Notwendigkeit der Unterstützungspflicht auch dann fort, wenn der Hilfsbedürftige Mitglied einer Genossenschaft ist, die für Erhaltung seines Lebens und seiner Gesundheit zu sorgen hat. Im weiteren Sinne gehören hierher auch gewerbliche Unterstützungskassen, Knappschaftsvereine, Krankenkassen (Krankenversicherung), Berufsgenossenschaften, Unfallversicherung und Alters- und Invalidenversicherung[45]).

Insbesondere ist zu betonen, daß die Verpflichtung der Gemeinden und Armenverbände zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen nicht durch das Krankenversicherungsgesetz berührt worden ist, daß die Ansprüche

[45]) Entnommen sind diese Titel vornehmlich Eger, a. a. O., S. 401 ff.; ferner Bornhak, Das Verwaltungsrecht in Preußen unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches, S. 53 ff.

den Krankenkassen gegenüber vielmehr vor der Anerkennung der öffentlichen Hilfsbedürftigkeit geltend gemacht werden müssen (O.V.G. 8, 360; ferner 13, 378; 16, 363). Auch werden regelmäßig Personen, welche nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes Unterstützung erhalten, nicht gleichzeitig hilfsbedürftig sein. Wohl aber kann es auch vorkommen, daß die Krankenunterstützung für den Unterhalt des Erkrankten und seiner Familie nicht ausreicht. In diesem Falle ist der Kranke dann auch hilfsbedürftig und die Unterstützung des Armenverbandes muß der Krankenversicherung ergänzend zur Seite treten (O.V.G. 21, 368. Entsch. d. B.A. 3, S. 63; 9, S. 26; vgl. 26, S. 117). Stets aber hat der Armenverband einen Hilfsbedürftigen unverzüglich Hilfe zu leisten, wenn die Unterstützung von der verpflichteten Krankenkasse nicht geleistet ist (Entsch. 21, S. 75; 22, S. 77), was namentlich bei außerhalb ihres Wohnsitzes erkrankten Personen vorkommen kann, dann aber vorbehaltlich des Rückgriffes auf die verpflichtete Kasse (O.V.G. 16, S. 378; 18, S. 357; 16, S. 359; vgl. 30, S. 35, Übergang des Erstattungsanspruches für den Fall, daß die Unterstützung wegen Dringlichkeit unmittelbar von der Polizeibehörde geleistet wurde)[46].

Auch liegt ein Fall der Hilfsbedürftigkeit vor, wenn ein mittelloser Verunglückter, für welchen nach § 10 des R.G. betr. die Unfall- und Krankenversicherung landwirtschaftlicher Personen vom 5. Mai 1886[47] die Kosten des Heilverfahrens — nicht aber auch die Kosten der Verpflegung in einem Krankenhause von der Gemeinde des Beschäftigungsortes zu tragen sind, tatsächlich

[46] Vgl. G. Meyer, Verwaltungsrecht, S. 641. S. auch Freund, in Armenpflege und Arbeiterversicherung, S. 89ff.

[47] Jetzt § 27 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung vom 5. Juli 1900.

auch der Aufnahme in ein Krankenhaus bedarf (Entsch. des B.A. 25, S. 66ff.; 37, S. 63).

Wird mithin durch die Arbeiterversorgung die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit keineswegs ausgeschlossen, so tritt doch in vielen Fällen, ohne daß dies der Zweck der Arbeiterversorgungsgesetzgebung war, eine Entlastung der Armenpflege ein[48]).

Hiermit sei die Aufzählung der wichtigsten Titel, deren Ermangelung die rechtliche Hilfsbedürftigkeit fordert, beschlossen; eine ausführlichere Behandlung derselben ginge über den Zweck und die Grenzen der vorliegenden Arbeit hinaus.

Aus dem Fortbestehen dieser auf den genannten Titeln beruhenden Unterstützungspflichten aber folgt endlich — was in der Reichstagskommission ausdrücklich hervorgehoben wurde —, daß auch das Recht diese anderweit Verpflichteten im Verwaltungswege zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, wo es gesetzlich besteht, durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes nicht berührt werde (Motive).

Wo dergleichen Vorschriften aber nicht bestehen, da bleibt in Ermangelung diesbezüglicher einheitlicher reichsrechtlicher Verwaltungsmaßregeln nur das ordentliche Strafverfahren übrig, wenigstens soweit solche Personen in Betracht kommen, die, ohne zwar selbst die Armenpflege anzurufen, ihre zu ernährenden Angehörigen hilfsbedürftig verlassen. Solchen ist nämlich auf Grund des § 361, 5 R.St.G.B. beizukommen, der bestimmt, daß mit Haft zu bestrafen und der landespolizeilichen Behörde zur Einsperrung in ein Armenhaus

[48]) Vgl. hierzu Stier-Somlo, Jahrbuch des Verwaltungsrechts, 3. Jahrgang (1908), S. 381 unter „Armenpflege und Arbeiterversicherung".

überwiesen werden könne, wer sich dem Spiel, Trunk oder Müßiggang in dem Maße ergibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem und seiner Angehörigen Unterhalt durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß[49]).

Diesem Verfahren wird aber mit Recht vorgeworfen, daß es zu weitläufig sei und der Erfolg oft durch die Freisprechung oder ungenügende Bestrafung nicht erzielt werde; auch bleibt nach dieser Bestimmung ein Familienhaupt straffrei, das seiner Arbeit zwar nachgeht, seinen Verdienst aber unter schuldvoller Vernachlässigung seiner Familie vergeudet[50]). Es ist daher eine sehr bedeutende, durch vielfache Petitionen zum Ausdruck gekommene Bewegung entstanden, welche auf Einführung weitergehender Maßregeln, namentlich auf Einführung direkter Zwangsmittel gerichtet ist. Als besonders wünschenswert wird in diesem Betracht die Wiedereinführung der Bestimmungen des preußischen Gesetzes vom 21. Mai 1855 bezeichnet, demzufolge die Unterbringung des pflichtvergessenen Ernährers in eine Arbeitsanstalt auf die Dauer der den Angehörigen gewährte Unterstützung durch Beschluß der Verwaltungsbehörde herbeigeführt werden konnte.

1894 sollte nun diese vielbeklagte Lücke durch Artikel 2 des Reichsgesetzes vom 12. März d. J. ausgefüllt werden, indem in § 361 des R.St.G.B. als Ziffer 10 eine neue Strafbestimmung eingeführt wurde. Hiernach wird mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft:

> „wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu

[49]) Entsch. d. B.A. 12, S. 47; 15, S. 50—59; 17, S. 78; 19, S. 75—76.

[50]) Kelch, R.G. betr. Änderung des Unterstützungswohnsitzgesetzes und Ergänzung des Strafgesetzbuchs vom 12. III. 1894, S. 110.

unterhalten, sich der Unterhaltungspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derartig entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß".

Jedoch ist die im Entwurf vorgesehene Zulässigkeit der Überweisung derartiger Personen an die Landespolizeibehörde zum Zwecke ihrer Unterbringung in ein Arbeitshaus vom Reichstag abgelehnt.

Aus diesem Grunde ist daher auch 1895 in der Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit Verschärfung der Bestimmung und Zulassung verwaltungsbehördlichen Zwanges beantragt worden[51]). Trotz dieser und mancher anderen diesbezüglichen Petition ist aber bis heute eine positive Änderung nicht erreicht worden. Die Unzulänglichkeit dieses Schutzes auf Grund der Bestimmungen des § 361 Ziff. 10 St.G.B. aber geht um so klarer hervor, wenn man sich bezüglich der Streitfrage, wer die zur Aufforderung zuständige Behörde sei, der herrschenden Meinung anschließt. Diese geht — von dem Gesichtspunkt aus, daß durch die Aufforderung verhindert werden soll, daß Personen in Not geraten, hilfsbedürftig werden und der Armenpflege anheimfallen — dahin, es sei allein die Polizeibehörde die zuständige Behörde. Wie leicht aber dadurch, daß hiernach der

[51]) Vgl. Muensterberg, Armenverwaltung; in Stengels Wörterbuch, Bd. 1, S. 86. Muensterberg, in „Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit", Heft 10, S. 117 ff. Oertzen, a. a. O., S. 95 ff. Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel. Hippel will diese Bestimmung § 361, 5 und 7 (Arbeitsscheu) des St.G.B. als völlig wertlos überhaupt ganz beseitigt wissen (a. a. O., S. 264 a. Ende) und tritt für Ausstattung der Armenverbände mit weitergehenden diesbezüglichen Machtbefugnissen ein.

Armenverband nicht selbständig gegen die Pflichtvergessenen einschreiten darf, sondern erst die Vermittelung der Polizeibehörde angehen muß, eine Verschleppung eintritt, bedarf keiner Erörterung. Daher wird denn auch von anderer Seite als zuständige Behörde nicht nur die Ortspolizeibehörde erachtet, sondern auch die Armenverwaltung und in Preußen ferner der Kreisausschuß oder Stadtausschuß, ohne daß auch nur eine dieser Behörden in Beziehung auf die Form ihrer Anforderungen irgend welchen Vorschriften unterworfen wäre[52]).

Schließlich aber ist noch die zivilrechtliche Norm des B.G.B. in diesem Zusammenhange für die rechtlichen Voraussetzungen der Hilfsbedürftigkeit von Wichtigkeit, die da in § 6 bestimmt, daß entmündigt werden kann, wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt, oder die Sicherheit anderer gefährdet. Die Unfähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten liegt noch auf rein privatrechtlichem Gebiet, greift aber doch schon insofern in das Armenrecht hinüber, als diese Unfähigkeit gewöhnlich auch eine solche zur Arbeit in sich schließt; noch klarer tritt der Zusammenhang mit unserem Thema hervor, wenn die Familie durch ihren Ernährer der Gefahr des Notstandes ausgesetzt wird.

---

[52]) Stier-Somlo, a. a. O., 1. Jahrgang (1907), S. 236. Oertzen, a. a. O., S. 96—97.